

Kfz-Versicherung

YOUNG & DRIVE Versicherung

- Vertrags- und Kundeninformationen
- Versicherungsbedingungen



Die Produkte der AachenMünchener
erhalten Sie exklusiv bei der:



Deutsche
Vermögensberatung
Unternehmensgruppe



Aachen
Münchener

Inhalt

Hinweise zu KUNDENBONUS und UNFALLBONUS

Produktbeschreibung zur Kfz-Versicherung

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Produktbeschreibung zur YOUNG & DRIVE Versicherung

Allgemeine Bedingungen für die YOUNG & DRIVE Versicherung

Sonderbedingungen zur Versicherung für Kraftfahrzeughandel und -handwerk

Kundeninformation

Merkblatt zur Datenverarbeitung

KUNDENBONUS (nicht für Pkw im BASIS-Tarif der Kfz-Versicherung)

Der KUNDENBONUS kann in der Kfz-Versicherung berücksichtigt werden, wenn für den Versicherungsnehmer oder den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebenspartner drei Verträge aus drei der Versicherungssparten Wohngebäude, Hausrat, Unfall, Glas oder Haftpflicht bei der AachenMünchener bestehen bzw. beantragt werden.

Werden die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, entfällt der KUNDENBONUS.

UNFALLBONUS (nicht für Pkw im BASIS-Tarif der Kfz-Versicherung)

Der UNFALLBONUS kann in der Kfz-Versicherung berücksichtigt werden bei Bestehen oder Neuabschluss einer Unfallversicherung bei der AachenMünchener. Der Jahresbeitrag muss mindestens 100 EUR ohne Versicherungsteuer betragen. Der Versicherungsnehmer der Kfz-Versicherung muss auch Versicherungsnehmer oder versicherte Person der Unfallversicherung sein. Ein Unfallvertrag berechtigt maximal zum Nachlass für 2 Pkw-Verträge.

Werden die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, entfällt der UNFALLBONUS.



Produktbeschreibung zur Kfz-Versicherung

Die folgende auszugsweise Beschreibung unserer Produkte gibt Ihnen einen Überblick über die Möglichkeiten, einen optimalen Versicherungsschutz zu vereinbaren.

Kfz-Haftpflicht

Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben. Sie umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen.

Versicherte Personen:

Versicherungsnehmer, Halter, Eigentümer, Fahrer, Berufsbeifahrer eines Kraftfahrzeugs.

Versicherungssummen:

- Gesetzliche Mindestversicherungssummen je Schadenfall: Personenschäden 7.500.000 EUR; Sachschäden 1.000.000 EUR; Vermögensschäden 50.000 EUR.
- 100 Millionen EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (bei Personenschäden höchstens 12 Millionen EUR je geschädigte Person; für Pkw in BASIS höchstens 8 Millionen EUR je geschädigte Person).

Kfz-Umweltschadenversicherung

Die Kfz-Umweltschadenversicherung schützt Sie gegen öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz. Das sind Schäden, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine Betriebsstörung des Fahrzeugs entstehen können, und die über die gesetzliche Haftung aus dem Privatrecht hinausgehen.

Kasko

Die **Teilkasko** ersetzt Schäden am eigenen Fahrzeug durch:

Brand oder Explosion; Entwendung; unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, (bei Vereinbarung auch Lawinen, Dachlawinen, Murgang und Erdsenkung); Zusammenstoß mit Haarwild (bei Vereinbarung auch mit Tieren aller Art); Tierbiss an Kabeln, Schläuchen und Leitungen (bei Vereinbarung auch Folgeschäden); Glasbruch; Kurzschluss an der Verkabelung (bei Vereinbarung auch Folgeschäden).

Die **Vollkasko** ersetzt darüber hinaus Schäden am eigenen Fahrzeug durch:

Unfall; mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen; (bei Vereinbarung auch Versicherungsschutz beim Transport auf Fähren).

Die Kaskoversicherung beinhaltet eine umfangreiche beitragsfreie Mitversicherung von Fahrzeug- und Zubehörteilen.

Bei einer Glasreparatur entfällt die Selbstbeteiligung.

Im Falle von Zerstörung oder Verlust des Pkw durch Diebstahl wird bei der Entschädigung 10 % vom Wiederbeschaffungswert abgezogen, es sei denn, der Pkw ist mit einer anerkannten elektronischen Wegfahrsperre ausgestattet.

Schutzbrieleistungen (im Rahmen der **KFZ-HAFTPFLICHT PLUS** oder **KASKO PLUS**)

- gilt für Pkw, Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum, Campingfahrzeuge bis 4 Tonnen Gesamtgewicht und Lieferwagen (Werk- und Privatverkehr) -

KFZ-HAFTPFLICHT PLUS oder KASKO PLUS (mit Schutzbrieleistungen) bietet zusätzlich zu den Standardleistungen ein Mehr an Leistung und praktischer Hilfe. In Notfällen erhalten Sie technische und medizinische Hilfe – unabhängig vom Verschulden.

Die in der Kaskoversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung gilt nicht für die Schutzbrieleistungen.

Versicherte Personen (je nach Leistungsfall):

- Versicherungsnehmer
- Ehegatte/Lebenspartner
- minderjährige Kinder der versicherten Person
- berechtigte Fahrer
- berechtigte Insassen

Versicherte Leistungen nach Panne oder Unfall

- Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort
- Bergen des Fahrzeugs
- Abschleppen des Fahrzeugs

Versicherte Leistungen nach Fahrzeugausfall

- Weiter- oder Rückfahrt
- Übernachtung
- Mietwagen
- Ersatzteilversand (bei Reisen im Ausland)

Weitere Leistungen

- Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall
- Kosten für Krankenbesuch
- Krankenrücktransport
- Rückholung von Kindern
- Reiserückrufservice
- Telefongespräche mit dem Versicherer
- Rücktransport von Haustieren
- Autoschlüssel-Service
- Behebung von Schäden nach Falschbetankung

Weitere Leistungen bei Auslandsfahrten

- Fahrzeugtransport
- Fahrzeugverzollung/-verschrottung
- Ersatz von Reisedokumenten
- Ersatz von Zahlungsmitteln
- Vermittlung ärztlicher Betreuung
- Arzneimittelversand
- Hilfe im Todesfall
- Kostenerstattung bei Reiseabbruch
- Allgemeine Serviceleistungen in besonderen Notlagen (z. B. Vermittlung von Rechtsanwälten, Reiserückruf)

Beim **Familien-Schutzbrief** besteht Versicherungsschutz für alle Pkw, Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum und Campingfahrzeuge bis 4 Tonnen Gesamtgewicht, die auf den Versicherungsnehmer oder auf den Ehegatten oder den im Antrag genannten Lebenspartner zugelassen sind oder von diesen Personen gefahren werden.

Kfz-Unfallversicherung (Insassenunfall)

Mit der Insassen-Unfallversicherung können Sie sich und Ihre Mitfahrer gegen mögliche Unfallfolgen finanziell absichern. Sie leistet zusätzlich zur Kfz-Haftpflichtversicherung (Leistungen für Mitfahrer) und zur FAHRER PLUS Versicherung (Leistungen für den Fahrer und Insassen).

Die Kfz-Unfallversicherung bezieht sich auf ein bestimmtes Kraftfahrzeug und kann abgeschlossen werden nach dem

1 Pauschalsystem

Jede einzelne der unter die Versicherung fallende Person ist versichert mit dem der Anzahl dieser Personen entsprechenden Teilbetrag der versicherten Pauschalsummen.

2 Platzsystem

Jeder einzelne Platz des Fahrzeugs ist mit der gleichen Summe versichert.

Bei zwei und mehr Insassen erhöht sich beim Pauschalsystem die Leistung **beitragsfrei** um 50 %.

Beim Pauschalsystem mit progressiver Invaliditätsstaffel (nur für Pkw und Campingfahrzeuge) erhöht sich die Leistung für Dauerfolgen mit steigendem Invaliditätsgrad (bis zu 350 %).

FAHRER PLUS (für Pkw)

Die FAHRER PLUS Versicherung ist ein besonderer Unfallschutz für Personenschäden des Fahrers und der Insassen. Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der bei uns vereinbarten Kfz-Haftpflichtversicherungssummen.

AUSLANDSSCHADEN PLUS (für Pkw und Campingfahrzeuge)

Bei einem unverschuldeten Unfall im Ausland erhalten Sie als Geschädigter normalerweise Schadenersatz nach dem am Unfallort geltenden Recht. Mit unserer AUSLANDSSCHADEN PLUS Versicherung können Sie sich direkt an die AachenMünchener wenden. Wirwickeln den Schadenfall für Sie ab und Sie erhalten die Entschädigungsleistung, die Sie nach deutschem Recht und Ihnen bei uns vereinbarten Kfz-Haftpflichtversicherungssummen erhalten würden.

RABATTSCHUTZ (für Pkw)

Bis zu drei belastende Schäden (in der Kfz-Haftpflicht- bzw. Vollkaskoversicherung), die während des Rabattschutzes eingetreten sind, führen nicht zu einer Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes.

GAP-DECKUNG

Die vorzeitige Beendigung von Leasing- bzw. Darlehensverträgen wegen Diebstahl oder Totalschaden eines Fahrzeugs ist keine Seltenheit. Die Kaskoversicherung ersetzt in diesen Fällen in der Regel den Wiederbeschaffungswert des versicherten Fahrzeugs. Bei Verlust oder Zerstörung mit anerkanntem wirtschaftlichen Totalschaden deckt die GAP-DECKUNG die Differenz, die sich zwischen dem Abrechnungswert des Leasing- bzw. Darlehensvertrages und der Erstattung aus der Kaskoversicherung (Wiederbeschaffungswert) ergeben kann.

Für **Pkw** gibt es zwei verschiedene Produktvarianten (**BASIS** oder **OPTIMAL**) zur Auswahl. Der Beitrag für BASIS ist wesentlich günstiger, dagegen ist der Versicherungsschutz bei OPTIMAL erheblich umfangreicher. Die Unterschiede im Leistungsumfang zeigt die folgende Übersicht:

	BASIS	OPTIMAL
Werkstattbindung *	obligatorisch	nicht möglich
Elementarschäden	Standard	mit Lawinen, Murgang und Erdsenkung (auch Dachlawinen)
Wildschäden	Standard	alle Tiere
Reinigungskosten nach Glasbruch	nein	ja
Ersatz von Leuchtmitteln bei Glasbruch	nein	ja
Entwendung eines mobilen Navigationsgerätes oder Handys	nein	bis zu 50 EUR
Folgeschäden aus Tierbissen	nein	bis 4.000 EUR
Autoradioerstattung zum Neupreis	6 Monate	24 Monate
Schlüsselaustausch bei Entwendung der Fahrzeugschlüssel	nein	unbegrenzt
Versicherungsschutz beim Transport auf Fähren	nein	ja
Mitversicherung von Sonderausstattung	bis 3.000 EUR	unbegrenzt
Abzug neu für alt	ja	nein
Neupreisentschädigung	6 Monate	24 Monate
Folgeschäden aus Kurzschlüssen	nein	bis 4.000 EUR
Kaufpreisentschädigung	nein	ja
Deckungssumme je geschädigte Person in Haftpflicht	8 Mio. EUR	12 Mio. EUR
Mallorca-Police	nein	ja
Rabattretter	nein	ja
Schadenrückkauf in Haftpflicht und Vollkasko	6 Monate	12 Monate
KASKO PLUS Versicherung	zuwählbar	enthalten (abwählbar)
KFZ-HAFTPFLICHT PLUS Versicherung	zuwählbar	zuwählbar
FAHRER PLUS Versicherung	zuwählbar	enthalten (abwählbar)
RABATTSCHUTZ	nicht möglich	zuwählbar
AUSLANDSSCHADEN PLUS Versicherung	nicht möglich	zuwählbar
GAP-DECKUNG	nicht möglich	zuwählbar
KUNDENBONUS	nicht möglich	möglich
UNFALLBONUS	nicht möglich	möglich

* Im Reparaturfall wählen wir aus unserem Werkstattnetz die Werkstatt aus, in der das Fahrzeug repariert wird.

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) – Stand 01.07.2011 –

A	Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	1	A.5.4	Welche Leistungen umfasst die FAHRER PLUS Versicherung?	10
A.1	Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen	1	A.5.5	entfällt	10
A.1.1	Was ist versichert?	1	A.5.6	Bis zu welcher Höhe leisten wir?	10
A.1.2	Wer ist versichert?	1	A.5.7	Übergang von Ersatzansprüchen	10
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	1	A.5.8	Was ist nicht versichert?	10
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	1	A.6	AUSLANDSSCHADEN PLUS Versicherung – für Schäden, die Ihnen im Ausland zugefügt werden	10
A.1.5	Was ist nicht versichert?	1	A.6.1	Was ist versichert?	10
A.2	Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	2	A.6.2	Wer ist versichert?	11
A.2.1	Was ist versichert?	2	A.6.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	11
A.2.2	Welche Ereignisse sind in der Teilkaskoversicherung versichert?	2	A.6.4	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	11
A.2.3	Welche Ereignisse sind in der Vollkaskoversicherung versichert?	3	A.6.5	Was ist nicht versichert?	11
A.2.4	Wer ist versichert?	3	A.7	Kfz-Umweltschadensversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz	11
A.2.5	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	3	A.7.1	Was ist versichert?	11
A.2.6	Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?	3	A.7.2	Wer ist versichert?	11
A.2.7	Was zahlen wir bei Beschädigung?	4	A.7.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	11
A.2.8	Besonderheiten bei Werkstattbindung im Rahmen von BASIS	4	A.7.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	11
A.2.9	Sachverständigenkosten	5	A.7.5	Was ist nicht versichert?	11
A.2.10	Mehrwertsteuer	5	B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	11
A.2.11	Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	5	B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	12
A.2.12	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?	5	B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz	12
A.2.13	Selbstbeteiligung	5	C	Beitragszahlung	12
A.2.14	Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile	5	C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	12
A.2.15	Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung Ihres Anspruchs auf Entschädigung	5	C.2	Zahlung des Folgebeitrags	12
A.2.16	Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	5	C.3	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	12
A.2.17	Was ist nicht versichert?	5	D	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?	12
A.2.18	Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)	5	D.1	In allen Versicherungsarten	12
A.2.19	Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör	5	D.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflicht- und Umweltschadensversicherung	12
A.3	Kfz-Schutzbrieftversicherung (auch Bestandteil der KASKO PLUS bzw. KFZ-HAFTPFLICHT PLUS Versicherung) - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	5	D.3	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	13
A.3.1	Was ist versichert?	5	E	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	13
A.3.2	Wer ist versichert?	6	E.1	Bei allen Versicherungsarten	12
A.3.3	Versicherte Fahrzeuge	6	E.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	13
A.3.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	6	E.3	Zusätzlich in der Kaskoversicherung	13
A.3.5	Hilfe bei Panne oder Unfall	6	E.4	Zusätzlich in der Kfz-Schutzbrieftversicherung	13
A.3.6	Zusätzliche Hilfe bei Unfall oder Diebstahl	6	E.5	Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung	13
A.3.7	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl bei Reisen ab 50 km Entfernung	6	E.6	Zusätzlich in der FAHRER PLUS Versicherung	13
A.3.8	Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf Reisen ab 50 km Entfernung	6	E.7	Zusätzlich in der AUSLANDSSCHADEN PLUS Versicherung	14
A.3.9	Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise ab 50 km Entfernung	6	E.8	Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadensversicherung	14
A.3.10	Zusätzliche Leistungen bei einer Panne wegen Falschbetankung	7	E.9	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	14
A.3.11	Was ist nicht versichert?	7	F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	14
A.3.12	Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung	7	G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall	15
A.3.13	Verpflichtung Dritter	8	G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	15
A.4	Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden	8	G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	15
A.4.1	Was ist versichert?	8	G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	15
A.4.2	Wer ist versichert?	8	G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	15
A.4.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	8	G.5	Form und Zugang der Kündigung	16
A.4.4	Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?	8	G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung	16
A.4.5	Leistung bei Invalidität	8	G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	16
A.4.6	Leistung bei Tod	9	G.8	Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)	16
A.4.7	Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld, Tagegeld	9	H	Außenbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	16
A.4.8	Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?	9	H.1	Was ist bei Außenbetriebsetzung zu beachten?	16
A.4.9	Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	9	H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	16
A.4.10	Was ist nicht versichert?	9	H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	16
A.5	FAHRER PLUS Versicherung Kfz-Unfallversicherung - wenn der Fahrer oder Insassen verletzt oder getötet werden	10	I	Schadenfreiheitsrabatt-System	16
A.5.1	Was ist versichert?	10	I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	16
A.5.2	Wer ist versichert?	10			
A.5.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	10			

I.2	Ersteinstufung	16	2	Krafträder, Trikes und Quads	22
I.2.1	Ersteinstufung in SF-Klasse 0	16	2.1	Einstufung von Krafträdern, Trikes und Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	22
I.2.2	Ersteinstufung in SF-Klasse ½ oder SF-Klasse 2	16		Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern, Trikes und Quads	22
I.2.3	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung	17	2.2	Leichtkrafträder und Leichtkraftroller	22
I.2.4	Führerscheinsonderregelung	17	3	Einstufung von Leichtkrafträdern und Leichtkraftrollern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	22
I.2.5	Gleichgestellte Fahrerlaubnis	17	3.1	Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkrafträdern und Leichtkraftrollern	22
I.3	Jährliche Neueinstufung	17		Taxen und Mietwagen	23
I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung	17	3.2	Einstufung von Taxen und Mietwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	23
I.3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	17		Rückstufung im Schadenfall bei Taxen und Mietwagen	23
I.3.3	Besserstufung bei Saisonkennzeichen	17	4	Campingfahrzeuge (Wohnmobile)	23
I.3.4	Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 2, ½, S, 0 oder M	17	4.1	Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobile) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	23
I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	17	4.2	Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobile)	23
I.3.6	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	17	5	Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen und Leichenwagen	24
I.4	Was bedeutet schadenfreier und schadenbelasteter Verlauf?	17	5.1	Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Krankenwagen und Leichenwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	24
I.4.1	Schadenfreier Verlauf	17	5.2	Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen und Leichenwagen	24
I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf	18	6	Omnibusse, Abschleppwagen und Gabelstapler	24
I.5	Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden können	18	6.1	Einstufung von Omnibusen, Abschleppwagen und Gabelstaplern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	24
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs	18		Rückstufung im Schadenfall bei Omnibusen, Abschleppwagen und Gabelstaplern	24
I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?	18		Anhang 2:Tabelle zu den Typklassen	25
I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?	18		Anhang 3:Tabellen zu den Regionalklassen	26
I.6.3	entfällt	18	6.2	1 Für Pkw 2 Für Krafträder 3 Für Lieferwagen 4 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen	26
I.6.4	Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang	18		Anhang 4:Art und Verwendung von Fahrzeugen	27
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	18		1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen 2 Leichtkrafträder 3 Leichtkraftroller 4 Krafträder 5 Trikes 6 Quads 7 Pkw 8 Mietwagen 9 Taxen	27
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	19	7	10 Campingfahrzeuge 11 Selbstfahrervermietfahrzeuge 12 Lieferwagen 13 Lkw 14 Zugmaschinen	27
J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	19	7.1	15 Verwendungsarten für Lieferwagen, Lkw und Zugmaschinen 16 Wechselaufbauten 17 Landwirtschaftliche Zugmaschinen 18 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge 19 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen 20 Omnibusse	27
K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	19			
K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	19			
K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	19			
K.3	Änderung der Regionalklasse und des Beitrags wegen Wohnsitzwechsels	19			
K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	19			
K.5	Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs	20			
L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	20			
L.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	20			
L.2	Gerichtsstände	20			
M	Zahlungsweise	20			
N	Änderung der Versicherungsbedingungen	20			
O	Beitragsgarantie für Beitragsänderungen aufgrund tariflicher Maßnahmen	20			
Anhang 1:Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System					
1	Pkw	21			
1.1	Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	21			
1.2	Rückstufung im Schadenfall bei Pkw	21			

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) – Stand 01.07.2011 –

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Kfz-Schutzbriefversicherung (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)
- FAHRER PLUS Versicherung (A.5)
- AUSLANDSSCHADEN PLUS Versicherung (A.6)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs (zum Beispiel Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen)

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden), und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Versicherungsschutz für Pkw, die Sie im Ausland vorübergehend mieten (Mallorca-Police)

A.1.1.6 In OPTIMAL umfasst die Versicherung für einen Pkw auch Schäden, die Sie, Ihr Ehepartner, Ihr eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebendes Kind als Fahrer eines im Ausland vorübergehend gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw verursacht haben, so weit nicht aus der Kfz-Haftpflichtversicherung des gemieteten Pkw Deckung besteht. Sie haben Versicherungsschutz innerhalb der geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, jedoch nicht in Deutschland. Wir leisten bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.

Leistungen der Kfz-Schutzbriefversicherung im Rahmen der KFZ-HAFTPFlicht PLUS Versicherung

A.1.1.7 Bei vereinbarter KFZ-HAFTPFlicht PLUS Versicherung sind die Leistungen der Kfz-Schutzbriefversicherung nach A.3 mitversichert.

Einschluss der Kfz-Umweltschadenversicherung

A.1.1.8 Die Kfz-Umweltschadenversicherung gemäß A.7 ist mitversichert

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e) Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)? Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadeneignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadeneignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgestellt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf Gebiete außerhalb der geographischen Grenzen Europas, soweit Länderbezeichnungen dieser außereuropäischen Gebiete dort aufgeführt und nicht durchgestrichen sind. Unsere Höchstzahlung richtet sich abweichend von A.1.3 nach den im Besuchsland geltenden gesetzlichen Mindestdeckungssummen.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufieurs oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkomms von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkaskoversicherung) und A.2.3 (Vollkaskoversicherung). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch dessen unter A.2.1.2 und A.2.1.4 als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Mitversicherte Teile (ohne Beitragszuschlag)

A.2.1.2 Mit Ausnahme der unter A.2.1.4 und A.2.1.5 aufgeführten Teile und Gegenstände sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs bis zu dem unter A.2.1.3 aufgeführten Wiederbeschaffungswert ohne besonderen Beitragszuschlag mitversichert:

Bei allen Fahrzeugarten:

- a) fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- b) fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z.B. Schonbezüge, Pannenwerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird,
- c) im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z.B. Sicherungen und Glühlampen),
- d) Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- e) Planen, Gestelle für Planen (Spiegel),
- f) folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder mit Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,

- nach a bis f mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur,

g) Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z.B. fest eingegebene Navigationssysteme),

Bei Pkw zusätzlich:

- i) zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- j) individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen.

A.2.1.3 Bei Pkw in BASIS sind oben genannte Fahrzeugteile und oben genanntes Fahrzeugzubehör bis zu einem Wiederbeschaffungswert von insgesamt maximal 3.000 EUR mitversichert. Ist der Wiederbeschaffungswert der mitversicherten Teile höher, wird eine Unterversicherung nicht angerechnet.

Bei Pkw in OPTIMAL und allen anderen Fahrzeugarten sind oben genannte Fahrzeugteile und oben genanntes Fahrzeugzubehör bis zu ihrem Wiederbeschaffungswert in unbegrenzter Höhe mitversichert.

Gegen Beitragszuschlag mitversicherbare Teile

A.2.1.4 Folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs sind nur versichert, wenn dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist:

Bei Krafträder, Leichtkrafträder, Kleinkrafträder, Trikes, Quads:

- a) Funkanlage mit Antenne
- b) Leistungssteigerung des Motors
- c) Postermotive unter Klarlack
- d) Spezial-Auspuffanlage
- e) Vollverkleidung (soweit nicht serienmäßig)
- f) Sonstige ungewöhnliche Sonderausstattung

Bei sonstigen Fahrzeugen (z.B. Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen):

- a) Beschriftung
- b) Hydraulische Ladebordwand
- c) Ladekräne
- d) Spezialaufbauten
- e) Sonstige ungewöhnliche Sonderausstattung

Nicht versicherte und nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.5 Folgende Gegenstände sind nicht versichert und können auch nicht gegen Beitragszuschlag mitversichert werden:

Bei allen Fahrzeugarten:

alle Gegenstände, deren Nutzung auch ohne Gebrauch des Fahrzeugs möglich ist (z.B. Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen).

Für Pkw in OPTIMAL und alle anderen Fahrzeugarten gilt abweichend:

Wird Ihr bis zu zwei Jahre altes mobiles Navigationsgerät oder Mobiltelefon nachweislich aus Ihrem verschlossenen Fahrzeug entwendet, erhalten Sie bis zu 50 EUR.

Bei Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern:

Vorzelte.

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl, Raub und Unterschlagung.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch (in seinem eigenen Interesse), nicht zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberichtigen mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z.B. Reparateur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein

Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltangehörige).

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Dachlawinen, Murgang, Erdsenkung

A.2.2.3 Bei Pkw in BASIS ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug versichert. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind. Bei Pkw in OPTIMAL und allen anderen Fahrzeugarten ist zusätzlich die unmittelbare Einwirkung von Lawinen, Dachlawinen, Murgang oder Erdsenkung auf das Fahrzeug versichert. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Dachlawinen sind von Hausdächern herabstürzende Schneemassen. Hierzu zählen auch Eiszapfen oder Eisplatten. Murgang ist ein Strom aus Schlamm und Gesteinen im Gebirge. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen. Schlaglöcher sind keine Erdsenkung. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.4 Bei Pkw in BASIS ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein) versichert. Bei Pkw in OPTIMAL und allen anderen Fahrzeugarten ist zusätzlich der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art versichert. Durch Insekten verursachte Verunreinigungen des Fahrzeugs oder Beschädigungen an der Lackierung durch Insekten sind nicht versichert.

Glasbruch

A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert. Ist ein Austausch der Frontscheibe erforderlich, ersetzen wir auch die Kosten für Umweltplaketten und Autobahnvignetten. Bei Pkw in OPTIMAL und allen anderen Fahrzeugarten sind durch Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs verursachte - nachweislich entstandene Reinigungskosten des Fahrzeuginnenraumes - Beschädigung von Leuchtmitteln versichert. Weitere Folgeschäden sind nicht versichert.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Bei Pkw in OPTIMAL sind Folgeschäden an angeschlossenen Aggregaten (z. B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser) bei vereinbarter Vollkaskoversicherung bis zu einer Höhe von 4.000 EUR mitversichert.

Tierbiss

A.2.2.7 Versichert sind durch Tierbiss verursachte Schäden an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Gummimanschetten und Dämmmatte von Pkw. Folgeschäden aus Tierbissen sind bei vereinbarter Vollkaskoversicherung für Pkw in OPTIMAL bis zu einer Höhe von 4.000 EUR mitversichert.

Leistungen der Kfz-Schutzbrieftversicherung im Rahmen der KASKO PLUS Versicherung

A.2.2.8 Bei vereinbarter KASKO PLUS Versicherung sind die Leistungen der Kfz-Schutzbrieftversicherung nach A.3 mitversichert.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkaskoversicherung

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkaskoversicherung nach A.2.2.1 bis A.2.2.7.

Unfall

A.2.3.2 Versichert ist ein Unfall des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende

Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs.

Bei Pkw in OPTIMAL sind abweichend hiervon Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen mitversichert.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die nicht berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Reparateur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltangehörige).

Versicherungsschutz beim Transport auf Fähren

A.2.3.4 Für Pkw in OPTIMAL und alle anderen Fahrzeugarten ist die durch die Schiffsführung angeordnete vorsätzliche, in verünftiger Weise zur Rettung von Schiff, Passagieren und Landung erfolgende Beschädigung oder Zerstörung sowie das Abhandenkommen des Fahrzeugs während des Transports auf einer Fähre mitversichert.

Leistungen der Kfz-Schutzbrieftversicherung im Rahmen der KASKO PLUS Versicherung

A.2.3.5 Bei vereinbarter KASKO PLUS Versicherung sind die Leistungen der Kfz-Schutzbrieftversicherung nach A.3 mitversichert.

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist (z.B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs), auch für diese Person.

In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust? Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

Entschädigung bei vereinbarter GAP-Deckung

A.2.6.2 Wenn Sie mit uns die GAP-Deckung zur Vollkaskoversicherung vereinbart haben, zahlen wir

- bei Leasingfahrzeugen den sich aus dem Leasingvertrag ergebenden Leasing-Restbetrag (Buchwert) des Fahrzeugs am Tag des Schadens. Grundlage für die Erstattung ist die Abrechnung des Leasinggebers, die Sie uns im Schadefall zur Verfügung stellen.
- bei kreditfinanzierten Fahrzeugen den sich aus dem Darlehensvertrag ergebenden Darlehensrestbetrag am Tag des Schadens. Der Betrag vermindert sich um den Zinsvorteil, den die Bank durch die vorzeitige Beendigung des Darlehensvertrags erlangt. Grundlage für die Erstattung ist die Abrechnung des Kreditgebers, die Sie uns zusammen mit Ihrem Darlehensvertrag im Schadefall zur Verfügung stellen.

Als Entschädigungsleistung zahlen wir den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zuzüglich maximal sechs Monatsdarlehensraten.

Nachforderungen des Leasinggebers/Kreditgebers gegenüber dem Leasingnehmer/Kreditnehmer wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung oder aus sonstigen Gründen, die Sie zu vertreten haben, sind von der Ersatzleistung ausgeschlossen.

Neupreisenentschädigung

A.2.6.3 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.12, wenn bei

- BASIS innerhalb von sechs Monaten
- OPTIMAL innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach dessen Erstzulassung eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt.

Bei einer Beschädigung erstatten wir den Neupreis auch, wenn bei

- BASIS innerhalb von sechs Monaten
 - OPTIMAL innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Neupreises betragen.
- Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadeneignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Autoradioerstattung zum Neupreis

- A.2.6.4 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) zahlen wir den Neupreis des Autoradios, wenn bei
 - BASIS innerhalb von sechs Monaten
 - OPTIMAL innerhalb von vierundzwanzig Monaten
 nach Erwerb als Neugerät eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt.
 Bei einer Beschädigung erstatten wir den Neupreis auch, wenn bei
 - BASIS innerhalb von sechs Monaten
 - OPTIMAL innerhalb von vierundzwanzig Monaten
 die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Neupreises betragen.
 Ein vorhandener Restwert wird abgezogen.

Kaufpreisentschädigung

- A.2.6.5 Für Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) in OPTIMAL zahlen wir den nachgewiesenen Kaufpreis des Fahrzeugs unter folgenden Voraussetzungen:
 - Das Fahrzeug war bei der erstmaligen Zulassung auf Sie maximal achtundvierzig Monate alt und
 - innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach erstmaliger Zulassung auf Sie tritt eine Zerstörung oder ein Verlust des Fahrzeugs ein.
 Die Höchstentschädigung ist begrenzt auf den Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs auf Sie. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Kosten für Entsorgung und Resteverwertung

- A.2.6.6 Bei Pkw in OPTIMAL zahlen wir nach einem Totalschaden oder einer Zerstörung die Kosten für die Entsorgung oder Resteverwertung des Fahrzeugs, wenn aus den vorhandenen Rest- und Altteilen kein Restwert zu erzielen ist und Sie das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichern.

Zulassungs- und Überführungskosten

- A.2.6.7 Im Fall eines Totalschadens, einer Zerstörung oder eines Verlusts des Fahrzeugs, ersetzen wir bei Pkw in OPTIMAL die angefallenen und nachgewiesenen Kosten für die Überführung und Zulassung eines Ersatzfahrzeugs, wenn Sie dieses Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichern.

Verzollungskosten

- A.2.6.8 Bei Pkw in OPTIMAL zahlen wir nach einem Totalschaden, einer Zerstörung oder einem Verlust des Fahrzeugs im Ausland die Kosten für die Verzollung, wenn das Fahrzeug nicht mehr zurückgeführt werden kann und Sie das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichern.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperrre im Falle eines Diebstahls

- A.2.6.9 Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, Taxi, Mietwagen, Selbstfahrervermietfahrzeug oder Campingfahrzeug und war es zum Zeitpunkt des Diebstahls nicht mit einer selbstschäfenden elektronischen Wegfahrsperrre ausgestattet, vermindert sich die Entschädigung bei Zerstörung oder Verlust infolge Diebstahls um 10 %.
 Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.13 bleibt hiervon unberührt.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

- A.2.6.10 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

- A.2.6.11 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadeneignisses bezahlen müssen.

- A.2.6.12 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

Entwendung der Fahrzeugschlüssel

- A.2.6.13 Für Pkw in OPTIMAL und alle anderen Fahrzeugarten ersetzen wir die durch Rechnung nachgewiesenen Kosten für den Austausch von Tür- und Lenkradschlössern oder die Kosten der Umprogrammierung der Schließanlage, wenn die Fahrzeugschlüssel durch Raub oder durch Einbruchdiebstahl in ein Gebäude (nicht aus dem versicherten Fahrzeug) entwendet wurden.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

- A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:
 a) wird das Fahrzeug vollständig repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.11, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1.b,

- b) wird das Fahrzeug nicht oder nicht vollständig repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert vermindernden Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.6.11. und A.2.6.12).

Abschleppen

- A.2.7.2 Bei Beschädigung Ihres Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Das gilt nur, soweit einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.7.1 die Obergrenze nach A.2.7.1.a oder A.2.7.1.b nicht überschritten wird.

Brems- und Betriebsstoffe

- A.2.7.3 Bei Pkw in OPTIMAL und allen anderen Fahrzeugarten ersetzen wir die Kosten für Brems-, Betriebs- und Treibstoffe, die aufgrund eines Schadens reparaturbedingt ersetzt werden müssen oder ausgelaufen sind.

Abzug neu für alt

- A.2.7.4 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt). In OPTIMAL erfolgt dieser Abzug bei Pkw nicht. Bei Krafträder und Omnibussen ist der Abzug neu für alt auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadeneignis in den ersten vier Jahren nach der Erstzulassung des Fahrzeugs eintritt. Bei den übrigen Fahrzeugarten gilt dies in den ersten drei Jahren.

A.2.8 Besonderheiten bei Werkstattbindung im Rahmen von BASIS

Zusätzlich zu den Bestimmungen nach Abschnitt A.2.7 gilt bei Werkstattbindung:

Auswahl der Werkstatt

- A.2.8.1 Wir wählen im Schadenfall die Werkstatt aus unserem Werkstattnetz aus.

Zusatzausleistungen bei Reparatur in der von uns gewählten Werkstatt

- A.2.8.2 Wir erbringen folgende Zusatzausleistungen:

- das Fahrzeug wird vom Schadenort oder von Ihrem Wohnsitz in die gewählte Werkstatt transportiert
- für die Dauer der Reparatur wird Ihnen ein Ersatz-Pkw der kleinsten Klasse zur Verfügung gestellt
- das Fahrzeug wird innen und außen gereinigt
- der Rücktransport des Fahrzeugs erfolgt kostenfrei innerhalb eines Umkreises von 50 km.

Diese Zusatzausleistungen entfallen,

- bei reinen Glasbruchschäden
- bei Entwendung von Fahrzeugteilen
- wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten nach dem von Ihnen geschilderten Schadenbild den Betrag von 500 EUR unterschreiten.

Wenn Sie die Werkstatt selber wählen wollen

- A.2.8.3 Wir übernehmen nur 85 Prozent der nach A.2.7 und A.2.12 berechneten Ersatzleistung, wenn

- Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen und wir deshalb die Werkstatt nicht auswählen können und die Reparatur in einer anderen Werkstatt durchgeführt wird oder
- das Fahrzeug aus sonstigen Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in einer von uns bestimmten Werkstatt repariert wird, sondern in einer anderen Werkstatt.

Die Zusatzausleistungen gemäß A.2.8.2 entfallen in diesen Fällen.

Wenn Sie das Fahrzeug nicht reparieren lassen wollen

- A.2.8.4 Wird das Fahrzeug auf Ihren Wunsch nicht repariert, zahlen wir den Betrag (ohne Mehrwertsteuer), der sich bei der Reparatur des Fahrzeugs nach A.2.7 und A.2.12 in der von uns gewählten Werkstatt ergeben hätte.

Werden Kostenvoranschläge anderer Werkstätten oder Gutachten eines von Ihnen beauftragten Sachverständigen eingereicht, übernehmen wir nur 85 Prozent des sich nach A.2.7 und A.2.12 ergebenden Betrags (ohne Mehrwertsteuer). Die Zusatzausleistungen gemäß A.2.8.2 entfallen in diesen Fällen.

Wann die Werkstattbindung nicht gilt

- A.2.8.5 Die Ersatzleistung richtet sich ausschließlich nach A.2.7 und A.2.12, wenn
- ein Totalschaden im Sinne von A.2.6.10 vorliegt
 - sich der Schadenfall außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignet hat und die Reparatur nicht in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt.

- A.2.9 Sachverständigenkosten**
Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.
- A.2.10 Mehrwertsteuer**
Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, so weit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.
- A.2.11 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung**
Wenn das Fahrzeug wieder aufgefunden wird
- A.2.11.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.
- A.2.11.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.
- Eigentumsübergang nach Entwendung*
- A.2.11.3 Sind Sie nicht nach A.2.11.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.
- A.2.11.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z.B. nach D.1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.17.2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.
- A.2.12 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?**
Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadeneignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.
- A.2.13 Selbstbeteiligung**
Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadeneignis von der Entschädigung abgezogen. Wird ein Bruchschaden an der Verglasung nicht durch Austausch sondern durch Reparatur beseitigt, werden die Reparaturkosten ohne Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt. Bei Leistungen der Kfz-Schutzbriefversicherung im Rahmen der KASKO PLUS Versicherung entfällt die Selbstbeteiligung. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.
- A.2.14 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile**
Was wir nicht ersetzen
- A.2.14.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z.B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungs kosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.
- Rest- und Altteile*
- A.2.14.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.
- A.2.15 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung Ihres Anspruchs auf Entschädigung**
- A.2.15.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.
- A.2.15.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.
- A.2.15.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige aus.
- A.2.15.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.
- A.2.16 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?**
Fährt eine andere Person berechtigerweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig nach A.2.17.2 oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nach A.2.17.2 nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung.
- Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.
- A.2.17 Was ist nicht versichert?**
- Vorsatz*
- A.2.17.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.
- grobe Fahrlässigkeit*
- A.2.17.2 Bei grob fahrlässiger Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile oder bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berausgender Mittel (z.B. Drogen, Medikamente), sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- Rennen*
- A.2.17.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
- Reifenschäden*
- A.2.17.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung oder Zerstörung von Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.
- Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmender Staatsgewalt*
- A.2.17.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
- Schäden durch Kernenergie*
- A.2.17.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.
- A.2.18 Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)**
- A.2.18.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.
- A.2.18.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.
- A.2.18.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.
- A.2.18.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegenden von uns bzw. von Ihnen zu tragen.
- A.2.19 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör**
Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von versicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.18 entsprechend.
- A.3 Kfz-Schutzbriefversicherung (auch Bestandteil der KASKO PLUS bzw. KFZ-HAFTPFLICHT PLUS Versicherung) – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung**
Die Kfz-Schutzbriefversicherung kann nur für Pkw, Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum, Campingfahrzeuge bis 4.000 kg zulässige Gesamtmasse und Lieferwagen im Privat- und Werkverkehr abgeschlossen werden.
- A.3.1 Was ist versichert?**
Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.10 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen. Zusätzlich zu diesen

Leistungen erstatten wir die Kosten für Telefongespräche bis insgesamt 25 EUR je Versicherungsfall, die Sie und mitversicherte Personen anlässlich einer erstattungspflichtigen Schutzbrieleistung mit uns führen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Benutzung des versicherten Fahrzeugs für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen. Bei Reisen ohne Benutzung des versicherten Fahrzeugs besteht Versicherungsschutz für Sie und Ihre minderjährigen Kinder sowie für Ihnen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner und deren minderjährige Kinder.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger. Benutzen Sie im Ausland anstelle des versicherten Fahrzeuges vorübergehend ein gleichartiges Selbstfahrervertiefahrzeug, tritt dieses an die Stelle des versicherten Fahrzeugs. Dies gilt jedoch nicht für die zusätzliche Leistung wegen Falschbetankung nach A.3.10.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Kfz-Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Für Leistungen nach A.3.9 besteht bei Schäden innerhalb Deutschlands kein Versicherungsschutz.

Sofern der Versicherungsschutz von einer Reise abhängig ist, gilt folgende Definition für Reise: Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem Hauptwohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Der Hauptwohnsitz in Deutschland ist die Adresse, an der Sie Ihren Lebensmittelpunkt unterhalten, und dadurch dort behördlich gemeldet sind.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder nach einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100 EUR.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 150 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

A.3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.5.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Unfall oder Diebstahl

Bei Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir die nachfolgende Leistung, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

Mietwagen

A.3.6.1 Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten für den Mietwagen, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit oder ein Folgefahrzeug zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage – bei Entwendung für einen Monat – und 50 EUR je Tag.

A.3.7 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl bei Reisen ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

Weiter- und Rückfahrt

A.3.7.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland oder
- eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland,
- eine Fahrt einer Person von Ihrem Hauptwohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 25 EUR.

Übernachtung

A.3.7.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.7.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 50 EUR je Übernachtung und Person.

Mietwagen

A.3.7.3 Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.7.1 oder Übernachtung nach A.3.7.2 die Kosten für den Mietwagen, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage – bei Entwendung für einen Monat – und 50 EUR je Tag.

Fahrzeugunterstellung

A.3.7.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports bei einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

AutoschlüsselService

A.3.7.5 Kann das versicherte Fahrzeug wegen Verlust von Fahrzeugschlüsseln nicht weiterfahren werden, vermitteln wir die Beschaffung von Ersatzschlüsseln und tragen die Kosten für deren Versand. Die Kosten für die Ersatzschlüssel übernehmen wir nicht.

A.3.8 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf Reisen ab 50 km Entfernung

Halten Sie oder eine mitversicherte Person sich anlässlich einer Reise an einem Ort auf, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder sterben. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

A.3.8.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren Hauptwohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 50 EUR pro Person.

Rückholung von Kindern

A.3.8.2 Können weder Sie noch eine mitversicherte Person infolge Todes, einer Erkrankung oder einer Verletzung mitreisende Kinder unter 16 Jahren weiter betreuen, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Hauptwohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 25 EUR.

Fahrzeugabholung

A.3.8.3 Können weder Sie noch eine mitversicherte Person infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung das versicherte Fahrzeug zurückfahren, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem Hauptwohnsitz und übernehmen die

hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,25 EUR je Kilometer zwischen ihrem Hauptwohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der mitversicherten Personen entstehenden und durch den Fahrer-ausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 50 EUR pro Person.

Krankenbesuch

A.3.8.4 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person sich auf einer Reise infolge einer Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, erstatten wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahe stehende Person bis zur Höhe von 500 EUR je Schadenfall.

Rücktransport von Haustieren

A.3.8.5 Können weder Sie noch eine mitversicherte Person sich auf einer Reise infolge Todes, einer Erkrankung oder einer Verletzung einen mitgeführten Hund und/oder eine mitgeführte Katze versorgen, vermitteln wir den Heimtransport der Tiere und tragen die entstehenden Kosten.

Ist nach dem Heimtransport eine Weiterversorgung nicht möglich, vermitteln wir eine anderweitige Unterbringung und Versorgung der Tiere und tragen die entstehenden Kosten für höchstens zwei Wochen.

Reiserückruf

A.3.8.6 Ist infolge

- des Todes oder einer Erkrankung eines Ihrer nahen Verwandten oder eines nahen Verwandten einer mitversicherten Person oder
- erheblicher Schädigung Ihres Vermögens oder des Vermögens einer mitversicherten Person

dessen Rückruf von einer Reise durch Rundfunk notwendig, werden wir die erforderlichen Maßnahmen einleiten und die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen.

A.3.9 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise ab 50 km Entfernung

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.9.1 Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

a) Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichen Wege erhalten und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

b) Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Hauptwohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Mietwagen

c) Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.7.1 oder Übernachtung nach A.3.7.2 die Kosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, unabhängig von der Dauer bis zu einem Betrag von 350 EUR.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

d) Muss das Fahrzeug nach einem Unfall verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.9.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:

Fahrzeugunterstellung

a) Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

b) Muss das Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags

und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr wieder aufgefundenes Fahrzeug verschrottet, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.9.3 Im Todesfall

Im Falle Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten. Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

A.3.9.4 Ersatz von Reisedokumenten

Verlieren Sie ein für Ihre Reise notwendiges Dokument, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.

A.3.9.5 Ersatz von Zahlungsmitteln

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir die Verbindung zur Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie von uns einen Betrag bis zu 1.500 EUR je Schadenfall in Anspruch nehmen. Dieser Betrag ist von Ihnen binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

A.3.9.6 Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkranken Sie auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und Ihrem behandelnden Arzt oder Krankenhaus im Ausland her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.3.9.7 Arzneimittelversand

Sind Sie auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden wir Ihnen erstatten.

A.3.9.8 Reiseabbruch

Ist Ihnen die planmäßige Beendigung einer Auslandsreise - infolge des Todes oder einer schweren Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten oder - wegen erheblicher Schädigung Ihres Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgeesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 2.500 EUR je Schadenfall von uns übernommen.

A.3.9.9 Strafverfolgung

Werden Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland inhaftiert oder wird Haft angedroht, strecken wir die in diesem Zusammenhang entstehenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu 500 EUR sowie eine von den Behörden verlangte Strafkaution bis zu 2.500 EUR vor. Der verauslagte Betrag ist von Ihnen binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

A.3.9.10 Allgemeine Serviceleistungen bei Auslandsreisen

Auf Ihre Anfrage erbringen wir bei einem Schadenfall auf einer Reise im Ausland folgende Serviceleistungen:

- Benennung und Vermittlung eines Kontaktes zu Dolmetschern, Rechtsanwälten, Sachverständigen usw.
- Beratung im Aufenthaltsland für das richtige Verhalten gegenüber Behörden.

A.3.9.11 Hilfeleistung in besonderen Notfällen

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in den Leistungen gemäß A.3.9.1 bis A.3.9.10 nicht geregelt sind und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 250 EUR je Schadenfall. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.

A.3.10 Zusätzliche Leistungen bei einer Panne wegen Falschbetankung

Falschbetankung

A.3.10.1 Haben Sie Ihr Fahrzeug mit falschem Kraftstoff betankt, er setzen wir zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 1.000 EUR

- für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs und
 - die Beseitigung der durch den Betrieb des Fahrzeugs mit falschem Kraftstoff entstandenen Schäden am Fahrzeug.
- Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird.

A.3.11 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.3.11.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

große Fahrlässigkeit

A.3.11.2 Bei grob fahrlässiger Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile oder bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauscheinender Mittel (z.B. Drogen, Medikamente), sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen

A.3.11.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

A.3.11.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.3.11.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3.12 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

A.3.12.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.12.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.13 Verpflichtung Dritter

A.3.13.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.13.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.13.1 zur Leistung verpflichtet.

A.4 Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

A.4.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kfz-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z.B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch einen plötzlich von außen auf ihren Körper wirkenden Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gelenken oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

A.4.2 Wer ist versichert?

A.4.2.1 Pauschalsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

A.4.2.2 Platzsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden

sich in dem Fahrzeug mehr berechtigte Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

A.4.2.3 Was versteht man unter berechtigten Insassen?

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.2.4 Berufsfahrerversicherung

- Mit der Berufsfahrerversicherung sind versichert
- die Berufsfahrer und Beifahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs,
 - die im Versicherungsschein namentlich bezeichneten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug oder
 - alle bei Ihnen angestellten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug.

A.4.2.5 Namentliche Versicherung

Mit der namentlichen Versicherung ist die im Versicherungsschein bezeichnete Person unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug versichert. Diese Person kann ihre Ansprüche selbstständig gegen uns geltend machen.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

Voraussetzung

A.4.5.1 Invalidität liegt vor, wenn

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
- die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

A.4.5.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung der Leistung

A.4.5.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

- a) Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- b) Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

- c) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt,

wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a und b zu bemessen.

d) Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a bis c ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

e) Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

Leistung bei vereinbarter progressiver Invaliditätsstaffel

A.4.5.4 Bei vereinbarter progressiver Invaliditätsstaffel (Progression 350%) gilt:

Führt ein Unfall nach den Bemessungsgrundsätzen nach A.4.5.3 zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, werden der Berechnung der Invaliditätsleistung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:

- für den 25 Prozent nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätssumme
- für den 25 Prozent, nicht aber 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Invaliditätssumme
- für den 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die fünffache Invaliditätssumme.

A.4.6 Leistung bei Tod

Voraussetzung

A.4.6.1 Voraussetzung für die Todesfallsleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Höhe der Leistung

A.4.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

A.4.7 Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld, Tagegeld

Krankenhaustagegeld

A.4.7.1 Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegelds ist, dass sich die versicherte Person wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet. Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

A.4.7.2 Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für 2 Jahre ab dem Tag des Unfalls an gerechnet.

Genesungsgeld

A.4.7.3 Voraussetzung für die Zahlung des Genesungsgelds ist, dass die versicherte Person aus der vollstationären Behandlung entlassen worden ist und Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach A.4.7.1 hatte.

A.4.7.4 Wir zahlen das Genesungsgeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für dieselbe Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld gezahlt haben, längstens jedoch für 100 Tage.

Tagegeld

A.4.7.5 Voraussetzung für die Zahlung des Tagegelds ist, dass die versicherte Person unfallbedingt in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und in ärztlicher Behandlung ist.

A.4.7.6 Das Tagegeld berechnen wir nach der versicherten Summe. Es wird nach dem festgestellten Grad der Beeinträchtigung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung abgestuft.

A.4.7.7 Das Tagegeld zahlen wir für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens jedoch für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.

A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

A.4.8.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.

A.4.8.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt die Minderung.

A.4.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Prüfung Ihres Anspruchs

A.4.9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen

beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

A.4.9.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invalidität bis zu 1 % der versicherten Summe,
- bei Tagegeld bis zu einem Tagegeldsatz,
- bei Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

Fälligkeit der Leistung

A.4.9.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.4.9.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

A.4.9.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsleistung beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

A.4.9.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre. Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.4.9.1
- von Ihnen vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

Leistung für eine mitversicherte Person

A.4.9.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallende Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

Abtretung

A.4.9.8 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.10 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.4.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit

A.4.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer betäubender Mittel (z.B. Drogen, Medikamente) beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Rennen

A.4.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegsergebnisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt
A.4.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegsergebnisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.4.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.4.10.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

Infektionen

A.4.10.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen

	<p>Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch einen unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.</p> <p>Psychische Reaktionen</p> <p>A.4.10.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.</p> <p>Bauch- und Unterleibsbrüche</p> <p>A.4.10.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.</p>	<p>A.5.5 entfällt</p> <p>A.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir?</p> <p>Die Leistung ist begrenzt auf die in der bestehenden oder gleichzeitig abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarte Versicherungssumme für Personenschäden.</p> <p>War zum Unfallzeitpunkt der Sicherheitsgurt nicht im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angelegt, werden die Leistungen in dem Umfang, wie dies in einem Haftpflichtfall erfolgen würde, gekürzt, höchstens jedoch um 50 %. Die Leistungskürzung unterbleibt nur, wenn der Fahrer oder der Insasse nachweist, dass die Nichtbenutzung des Sicherheitsgurtes nicht kausal für die eingetretenen Verletzungen war oder auch bei Gurtbenutzung ebenso schwere Verletzungen eingetreten wären.</p>
A.5	<p>FAHRER PLUS Versicherung</p> <p>Kfz-Unfallversicherung – wenn der Fahrer oder Insassen verletzt oder getötet werden</p> <p>Die FAHRER PLUS Versicherung ist eine Kfz-Unfallversicherung, deren Leistungen sich nicht nach vorher festgelegten Versicherungssummen, sondern nach dem tatsächlich entstandenen Schaden richten.</p> <p>Für das Fahrzeug muss bei uns eine Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen. Zum Unfallzeitpunkt muss hierfür Versicherungsschutz bestehen.</p> <p>A.5.1 Was ist versichert?</p> <p>A.5.1.1 Versichert sind Personenschäden, die dem berechtigten Fahrer oder einem Insassen durch einen Unfall, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs steht, zustoßen. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wurde. Ausgeschlossen sind jedoch Unfälle beim Ein- und Aussteigen oder Be- und Entladen.</p> <p>A.5.1.2 Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Unfall beim Gebrauch eines im Ausland vorübergehend gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw entsteht. Versicherungsschutz besteht dabei innerhalb der geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, jedoch nicht in Deutschland.</p> <p>A.5.1.3 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.</p> <p>A.5.1.4 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gelenken oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.</p> <p>A.5.2 Wer ist versichert?</p> <p>Der Schutz der FAHRER PLUS Versicherung gilt für den berechtigten Fahrer und die Insassen.</p> <p>A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?</p> <p>Sie haben in der FAHRER PLUS Versicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.</p> <p>A.5.4 Welche Leistungen umfasst die FAHRER PLUS Versicherung?</p> <p>A.5.4.1 Umfang und Höhe der Leistungen richten sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschäden. Die Anspruchspositionen richten sich danach, was im Falle der Verursachung durch einen Dritten unabhängig von der Haftungsfrage als Schadensersatz zu leisten wäre.</p> <p>A.5.4.2 Ein Leistungsanspruch besteht nicht, soweit dem Fahrer oder einem Insassen wegen des Unfalls inhaltsgleiche Ansprüche gegen einen Dritten (z.B. Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber, private Krankenversicherer) zustehen. Auf die Geltendmachung dieser Ansprüche kommt es nicht an.</p> <p>A.5.4.3 Ein Leistungsanspruch für den Insassen besteht nicht, wenn er wegen des Unfalls inhaltsgleiche Ansprüche gegen den Fahrer hat, die er über dessen Kfz-Haftpflichtversicherung geltend machen kann.</p> <p>A.5.4.4 Richtet sich der Anspruch gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherer auf Schadensersatz, besteht ein Anspruch auf Leistungen aus der FAHRER PLUS Versicherung nur dann nicht, soweit diese Schadensersatzansprüche gegen Dritte auch tatsächlich geltend gemacht werden.</p> <p>A.5.4.5 Der Umfang der Entschädigungsleistung richtet sich unabhängig vom Unfallort stets nach deutschem Recht.</p>	<p>A.5.7 Übergang von Ersatzansprüchen</p> <p>A.5.7.1 Schadenersatzansprüche des Fahrers oder des Insassen gegen Dritte gehen in Höhe der Leistungen aus der FAHRER PLUS Versicherung auf uns über.</p> <p>A.5.7.2 Auf unser Verlangen ist der Fahrer oder der Insasse verpflichtet, Schadenersatzansprüche gegen Dritte an uns abzutreten, soweit er Leistungen aus der FAHRER PLUS Versicherung erhält.</p> <p>A.5.7.3 Richtet sich der Ersatzanspruch des Fahrers oder des Insassen gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, ist der Übergang bzw. die Verpflichtung zur Abtretung ausgeschlossen, es sei denn, der Angehörige hat den Schaden vorsätzlich verursacht.</p> <p>A.5.8 Was ist nicht versichert?</p> <p>Straftat</p> <p>A.5.8.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht. Ferner besteht kein Anspruch auf Leistungen aus der FAHRER PLUS Versicherung, wenn der Schaden vom Fahrer bei der Verwirklichung der Straftatbestände nach § 315 b StGB oder § 315 c StGB – sei es im Inland oder Ausland – verursacht worden ist.</p> <p>Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit</p> <p>A.5.8.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer betäubender Mittel (z. B. Drogen, Medikamente) beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter einer für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.</p> <p>Rennen</p> <p>A.5.8.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.</p> <p>Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmender Staatsgewalt</p> <p>A.5.8.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse oder innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.</p> <p>Schäden durch Kernenergie</p> <p>A.5.8.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.</p> <p>A.6 AUSLANDSSCHADEN PLUS Versicherung – für Schäden, die Ihnen im Ausland zugefügt werden</p> <p>Für das Fahrzeug muss bei uns eine Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen. Zum Unfallzeitpunkt muss hierfür Versicherungsschutz bestehen.</p> <p>A.6.1 Was ist versichert?</p> <p><i>Sie wurden im Ausland durch einen Dritten geschädigt</i></p> <p>A.6.1.1 Wir gewähren Versicherungsschutz zur Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den eintrittspflichtigen ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer bestehen, wenn durch den Gebrauch eines in diesen Ländern zugelassenen und versicherten Kraftfahrzeugs und des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen verletzt oder getötet werden, - Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen. <p>A.6.1.2 Leistungen, die ein ausländischer Kfz-Haftpflichtversicherer für dieses Schadeneignis erbringt oder erbracht hat, können nicht mehr von uns gefordert werden. Umgekehrt können Leistungen, die wir erbringen oder erbracht haben, nicht mehr von</p>

einem ausländischen Versicherer gefordert werden. Haben Sie nach geltendem Recht des Unfallortes über deutsches Recht hinausgehende Ansprüche, können Sie diese direkt gegenüber dem ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer geltend machen.

Welche verkehrsrechtlichen Vorschriften gelten?

- A.6.1.3 Es gelten die verkehrsrechtlichen Vorschriften des Unfallortes.
Nach welchem Recht richten sich unsere Leistungen?

- A.6.1.4 Unsere Leistungen richten sich nach deutschem Recht.

A.6.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für:

- a) den berechtigten Fahrer und die Insassen bei Gebrauch des Fahrzeugs,
- b) den Halter des Fahrzeugs,
- c) den Eigentümer des Fahrzeugs.

A.6.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der AUSLANDSSCHADEN PLUS Versicherung Versicherungsschutz in Belgien, Bulgarien, Dänemark (einschl. Grönland), Estland, Finnland, Frankreich (einschl. Monaco), Griechenland, Großbritannien und Nordirland (einschl. Kanalinseln, Insel Man und Gibraltar), Irland, Island, Italien (einschl. Vatikan und San Marino), Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal (einschl. Inselgruppe Azoren und Madeira), Rumänien, Schweden, der Schweiz (einschl. Liechtenstein), Slowakei, Slowenien, Spanien (einschl. Andorra, Balearen und Kanaren), Tschechien, Ungarn und Zypern. Innerhalb Deutschlands besteht kein Versicherungsschutz.

A.6.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

- A.6.4.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der zur Kfz-Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen .

A.6.5 Was ist nicht versichert?

Haftpflichtansprüche gegen mitversicherte Personen

- A.6.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche aus Schäden, die eine mitversicherte Person Ihnen zufügt.

Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen untereinander

- A.6.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen untereinander.

Große Fahrlässigkeit

- A.6.5.3 Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens durch den Fahrer auf Grund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berausgender Mittel (z.B. Drogen, Medikamente), sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen

- A.6.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

A.7 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

A.7.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

- A.7.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

- A.7.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.
- A.7.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

- A.7.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme

durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßem Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.7.2 Wer ist versichert?

A.1.2 gilt entsprechend.

A.7.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Versicherungssumme, Höchstzahlung

- A.7.3.1 Die Versicherungssumme beträgt 5.000.000 EUR pro Schadenfall. Unsere Höchstleistung für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse unabhängig von deren Anzahl beträgt 10.000.000 EUR.

Hat ein Schaden zur Kfz-Haftpflichtversicherung dieselbe Ursache wie der Schaden zur Kfz-Umweltschadensversicherung, reduziert sich die Versicherungssumme der Kfz-Umweltschadensversicherung um den Betrag, den die Entschädigung zur Kfz-Haftpflichtversicherung den Betrag von 95.000.000 EUR überschreitet.

Selbstbeteiligung

- A.7.3.2 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.7.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Umweltschadensversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG besteht Versicherungsschutz nur in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), in denen die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.7.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

- A.7.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen

unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

- A.7.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

- A.7.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

- A.7.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

vertragliche Ansprüche

- A.7.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Rennen

- A.7.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Schäden durch Kernenergie

- A.7.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig erfolgt dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem beantragten Versicherungsbeginn. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflicht

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem beantragten Versicherungsbeginn.

Kasko-, Kfz-Schutzbefreiung, Kfz-Unfall-, FAHRER PLUS und AUSLANDSSCHADEN PLUS Versicherung

B.2.2 In der Kasko-, Kfz-Schutzbefreiung, Kfz-Unfall-, FAHRER PLUS und AUSLANDSSCHADEN PLUS Versicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt ab dem beantragten Versicherungsbeginn.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird sofort mit Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes. Sie haben diesen Beitrag unverzüglich zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt für den Zeitraum vom beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt:

bis 1 Monat	15% des Jahresbeitrags
bis 2 Monate	25% des Jahresbeitrags
bis 3 Monate	30% des Jahresbeitrags
über 3 Monate	40% des Jahresbeitrags

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadeneignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadeneignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadeneignisse nach Ihrer Zahlung.

Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen.
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 In allen Versicherungsarten

Vereinbarter Verwendungszweck

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen und im Anhang 4 erläuterten Zweck verwendet werden.

Berechtigter Fahrer

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer führen lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: In der Kasko-, Kfz-Schutzbefreiung-, der Kfz-Unfall-, der FAHRER PLUS und der AUSLANDSSCHADEN PLUS Versicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.17.2, A.3.11.2, A.4.10.2, A.5.8.2 und A.6.5.3 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.5.2 und der Kfz-Umweltschadensversicherung nach A.7.5.6 ausgeschlossen. In der Kasko-, der Kfz-Schutzbef.-, der Kfz-Unfall-, der FAHRER PLUS und der AUSLANDSSCHADEN PLUS Versicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.17.3, A.3.11.3, A.4.10.3, A.5.8.3 und A.6.5.4 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schweren Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber zur Leistung verpflichtet, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.
- D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.
- Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung**
- D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.
- D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

- E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzugezeigen.
- E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzugezeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.
- Aufklärungspflicht**
- E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Schadenminderungspflicht

- E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltenden Ansprüchen

- E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzugezeigen.

Anzeige von Kleinschäden

- E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzugezeigen.
- E.2.4 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen, einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

- E.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbelehr einlegen.

E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

- E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzugezeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

Einholen unserer Weisung

- E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuhören, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Teile.

Anzeige bei der Polizei

- E.3.3 Übersteigt ein Entwendungsschaden, Brandschaden oder ein Schaden durch Zusammenstoß mit Tieren den Betrag von 500 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis unverzüglich anzugezeigen.

E.4 Zusätzlich in der Kfz-Schutzbefreiungsversicherung

Einholen unserer Weisung

- E.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuhören, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

- E.4.2 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

E.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

- E.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

- E.5.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,
 - a) unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
 - b) den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
 - c) die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
 - d) darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
 - e) sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstaufwands, tragen,
 - f) Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

- E.5.3 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

E.6 Zusätzlich in der FAHRER PLUS Versicherung

Anzeige innerhalb 48 Stunden bei Todesfall

- E.6.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

- E.6.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,
 - a) unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
 - b) den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,

- c) die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
- d) darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
- e) sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstausfalls, tragen,
- f) Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Weitere Aufklärungspflicht

- E.6.3 Die versicherte Person hat uns bei der Geltendmachung der nach A.5.7 übergegangenen Ersatzansprüche in zumutbarer Weise zu unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen. Sie ist außerdem verpflichtet, die für die Berechnung der Leistung erforderlichen Nachweise beizubringen und Leistungen Dritter mitzuteilen und zu belegen.

E.7 Zusätzlich in der AUSLANDSSCHADEN PLUS Versicherung Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten

- E.7.1 Sie haben uns bei der Geltendmachung des Anspruchs gegenüber Dritten zu unterstützen und unsere Weisungen zu befolgen.

Polizeiliche Aufnahme des Unfalls

- E.7.2 Sie sind verpflichtet, den Unfall polizeilich aufnehmen zu lassen.

Einholen unserer Weisung

- E.7.3 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

- E.7.4 Zur Feststellung von Schadenersatzansprüchen wegen eines erlittenen Personenschadens sind Sie verpflichtet, sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten tragen wir. Sie sind verpflichtet, Ärzte, die Sie auch aus anderen Anlässen behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

E.8 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung

Besondere Anzeigepflicht

- E.8.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadeneignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, - soweit zumutbar - sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

- E.8.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

- E.8.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minde rung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

- E.8.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

- E.8.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Eine Weisung durch uns bedarf es nicht.

- E.8.6 Im Widerspruchsvorfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie

müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.9 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- E.9.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.8 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

- E.9.2 Abweichend von E.9.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.9.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.9.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.

- E.9.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.9.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Umweltschadenversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

- E.9.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.9.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

- F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

- F.2 Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag können nur Sie wahrnehmen. Dies gilt nicht:
- in der Kfz-Haftpflichtversicherung für mitversicherte Personen nach A.1.2,
 - in der Kfz-Unfallversicherung für namentlich versicherte Personen nach A.4.2.5,
 - in der Kfz-Umweltschadenversicherung für mitversicherte Personen nach A.7.2.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

- F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen. Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall	Kündigung bei Änderung des Schadenfreiheitsrabatt-Systems	
G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	G.2.9 Ändern wir das Schadenfreiheitsrabatt-System nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Änderungsmitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.	
<i>Vertragsdauer</i>			
G.1.1	Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.		
<i>Automatische Verlängerung</i>			
G.1.2	Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.		
<i>Versicherungskennzeichen</i>			
G.1.3	Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muss (z.B. Mofa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjaahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.		
<i>Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr</i>			
G.1.4	Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.		
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	
<i>Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres</i>		<i>Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres</i>	
G.2.1	Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.	G.3.1	Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.
<i>Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes</i>		<i>Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes</i>	
G.2.2	Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.	G.3.2	Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
<i>Kündigung nach einem Schadeneignis</i>		<i>Kündigung nach einem Schadeneignis</i>	
G.2.3	Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie den Vertrag kündigen. Die Kfz-Haftpflichtversicherung können Sie nur kündigen, wenn - wir unsere Leistungspflicht anerkannt haben oder - wir unsere Leistungspflicht zu Unrecht abgelehnt haben oder - wir Ihnen die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder - in einem Rechtsstreit mit einem Dritten über die Entschädigung ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. In der Kfz-Haftpflichtversicherung muss uns die Kündigung innerhalb eines Monats, nach dem Sie von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt haben, zugehen.	G.3.3	Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können wir den Vertrag kündigen. Die Kfz-Haftpflichtversicherung können wir nur kündigen, wenn wir unsere Leistungspflicht anerkannt haben oder nachdem in einem Rechtsstreit mit einem Dritten über die Entschädigung ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. In der Kfz-Haftpflichtversicherung muss die Kündigung innerhalb eines Monats nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt haben oder innerhalb eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zugehen. In den übrigen Versicherungsarten muss Ihnen die Kündigung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.
<i>Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags</i>		<i>Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags</i>	
G.3.4	Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).		
<i>Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs</i>		<i>Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs</i>	
G.3.5	Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.		
<i>Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs</i>		<i>Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs</i>	
G.3.6	Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.		
<i>Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs</i>		<i>Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs</i>	
G.3.7	Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.		
<i>Kündigung einzelner Versicherungsarten</i>			
G.4.1	Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Schutzbrief-, Kfz-Unfall-, FAHRER PLUS und AUSLANDSSCHADEN PLUS Versicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht. Abweichend hiervon enden bei einer Kündigung der Kfz-Haftpflichtversicherung auch die FAHRER PLUS und die AUSLANDSSCHADEN PLUS Versicherung (siehe A.5 und A.6). Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.		

		G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.	Wiederanmeldung H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzugeben.
		G.4.4 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.	Ende des Vertrags und der Ruheversicherung H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
G.5	Form und Zugang der Kündigung	Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht. Die von Ihnen erklärte Kündigung muss unterschrieben sein.	H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.
G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung	Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen? H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	Übergang der Versicherung auf den Erwerber G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung. G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt. G.7.3 Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.	H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5. H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.
	Anzeige der Veräußerung	G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzugeben. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.	H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.
	Kündigung des Vertrags	G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.	Was sind Zulassungsfahrten? H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.
H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen		
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?		I Schadensfreiheitsrabatt-System
	Ruheversicherung		Einstufung in Schadensfreiheitsklassen (SF-Klassen)
H.1.1	H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.		In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Der Beitrag für die FAHRER PLUS Versicherung ist proportional vom Beitrag der Kfz-Haftpflichtversicherung abhängig. Ändert sich nach diesen Bestimmungen der Beitragssatz zu Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung, führt dies auch zu einer Änderung des Beitrags der FAHRER PLUS Versicherung.
H.1.2	H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.		Dies gilt nur für die in den Tabellen des Anhangs 1 aufgeführten Fahrzeuge und nicht für Verträge von
H.1.3	H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z.B. Mofas), Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.		- Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen - Wagnissen des Kraftfahrzeughandels und -handwerks - Wagnissen der Kraftfahrzeughersteller - Kraftfahrzeugen, die ein Ausfahrkennzeichen führen - Kraftfahrzeugen, die rote Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen führen
	Umfang der Ruheversicherung		I.2 Ersteinstufung
H.1.4	H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.		I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0
	Der Ruheversicherungsschutz umfasst		Begibt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6. und liegen die Voraussetzungen für die Ersteinstufung in die SF-Klasse ½ oder 2 nach I.2.2 nicht vor, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.
	- die Kfz-Haftpflichtversicherung,		I.2.2 Ersteinstufung in SF-Klasse ½ oder SF-Klasse 2
	- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder Teilkaskoversicherung bestand,		Ersteinstufung eines Pkw in SF-Klasse ½
	- die Kfz-Umweltschadenversicherung.		I.2.2.1 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6., wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn die Voraussetzungen für die Einstufung in die SF-Klasse 2 nach I.2.2.2 nicht vorliegen und wenn
	Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung		a) auf Sie bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
H.1.5	H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z.B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z.B. einem abgeschlossenen Hofraum) abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D. 3 leistungsfrei.		

- b) Sie erstmals einen Pkw versichern und auf Ihren Ehepartner bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist oder
- c) Sie erstmals einen Pkw versichern und Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Krafträder, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind.
- Ersteinstufung eines Pkw, Kraftrads, Trikes, Quads oder Campingfahrzeugs in SF-Klasse 2**
- I.2.2.2 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, Trike, Quad oder Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn
- a) für Sie bereits eine Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw, ein Kraftrad, Trike, Quad oder Campingfahrzeug bei uns besteht und mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, oder
 - b) Sie erstmals einen Pkw, ein Kraftrad, Trike, Quad oder Campingfahrzeug versichern und für Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihnen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits eine Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw, ein Kraftrad, Trike, Quad oder Campingfahrzeug bei uns besteht und mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist oder
 - c) Sie erstmals einen Pkw, ein Kraftrad, Trike, Quad oder Campingfahrzeug versichern und für ein Elternteil bereits eine Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw, ein Kraftrad, Trike, Quad oder Campingfahrzeug bei uns besteht und mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist oder
 - d) für Sie mindestens zwei Verkehrsjahre schadenfrei eine Versicherung für ein Kraftfahrzeug mit Versicherungskennzeichen bei uns bestanden hat.
- I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung**
- Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad, Leichtkraftroller oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1.1 innerhalb der letzten zwölf Monate bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.
- I.2.4 Führerschein-Sonderregelung**
- Hat Ihr Vertrag für einen Pkw in der SF-Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
 - Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder diesen nach I.2.5. gleichgestellt.
- I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse**
- Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind im Rahmen der SF-Ersteinstufung Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.
- I.3 Jährliche Neueinstufung**
- Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.
- I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung**
- Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.
- I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf**
- Ist der Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.
- I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen**
- Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.
- I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 2, ½, S, 0 oder M**
- Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.
- Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahrs mit einer Einstufung in SF-Klasse 2, ½, oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, stufen wir Ihren Vertrag bei schadenfreiem Verlauf wie folgt ein:
- | | | |
|-----------------|------|-------------|
| von SF-Klasse 2 | nach | SF-Klasse 3 |
| von SF-Klasse ½ | nach | SF-Klasse 1 |
| von SF-Klasse 0 | nach | SF-Klasse ½ |
- I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf**
- RABATTSCHUTZ ist nicht vereinbart**
- I.3.5.1 Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahrs schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist das Jahr der Schadenemeldung bei uns.
- RABATTSCHUTZ ist vereinbart**
- I.3.5.2 Sofern zu Ihrem Vertrag RABATTSCHUTZ vereinbart und Ihr Vertrag während eines Kalenderjahrs schadenbelastet verlaufen ist, verbleibt der Vertrag im folgenden Kalenderjahr in der bisherigen SF-Klasse. Bis zu drei belastende Schäden, die während der Dauer des Rabattschutzes eingetreten sind, führen nicht zu einer Rückstufung.
- Sobald der dritte belastende Schaden in einer Versicherungsart (Kfz-Haftpflichtversicherung oder Vollkaskoversicherung) seit Beginn des Rabattschutzes eingetreten ist, endet die Vereinbarung zum RABATTSCHUTZ in beiden Versicherungsarten ab der ersten Fälligkeit im darauf folgenden Kalenderjahr.
- Sind vor Beginn des Rabattschutzes bereits belastende Schäden eingetreten, gelten für diese Schäden die Regelungen nach I.3.5.1.
- I.3.6 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?**
- Im Jahr der Wiederinkraftsetzung der Versicherung**
- I.3.6.1 Unbeschadet einer Rückstufung aufgrund einer Schadenemeldung, die vorrangig vorzunehmen ist, gilt nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall):
- a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
 - b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf wie er vor der Unterbrechung bestand.
 - c) Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.
- Im Folgejahr nach der Wiederinkraftsetzung der Versicherung**
- I.3.6.2 In dem der Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:
- a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
 - b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.
- I.4 Was bedeutet schadenfreier und schadenbelasteter Verlauf? Schadenfreier Verlauf**
- Es wurde kein Schadeneignis gemeldet**
- I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadeneignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.
- Es wurde ein Schadeneignis gemeldet**
- I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadeneignisses gilt der Vertrag als schadenfrei, wenn
- a) wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
 - b) wir Rückstellungen für das Schadeneignis in den drei auf die Schadenemeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben, oder

- c) der Verursacher des Schadens oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet oder
- d) wir in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Leistung der Teilkasko- oder Kfz-Schutzbriefversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- e) Sie Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

- I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadeneignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hierzu ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.
- I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenemeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden können

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 1.000 EUR beträgt.

Ihr Versicherungsvertrag wird als schadenfrei behandelt, wenn Sie uns die Entschädigung

- bei Pkw in BASIS innerhalb von sechs Monaten
- bei Pkws in OPTIMAL und allen anderen Fahrzeugarten innerhalb von zwölf Monaten

zur Kfz-Haftpflichtversicherung nach unserer Mitteilung bzw. zur Vollkaskoversicherung nach Erhalt der Entschädigung erstatten. Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.3.6 und I.6.2 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

- I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatttausch

- I.6.1.2

- a) Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.
- b) Sie versichern ein weiteres Fahrzeug und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs vom bisherigen auf das weitere Fahrzeug.

Schadenverlauf einer anderen Person

- I.6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Wechsel des Versicherers

- I.6.1.4 Sie wechseln von einem anderen Versicherer mit Sitz in Deutschland zu uns.

Schadenverlauf aus Ihrer YOUNG & DRIVE Versicherung

- I.6.1.5 Sie haben im Rahmen einer bei uns abgeschlossenen YOUNG & DRIVE Versicherung bereits schadenfreie Jahre angesammelt und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs auf ein neues bzw. hinzukommendes Fahrzeug.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

- I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird,

gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

- a) Erste Fahrzeuggruppe:
Landwirtschaftliche Zugmaschinen und Gabelstapler.
- b) Zweite Fahrzeuggruppe:
Pkw, Leichtkrafträder, Leichtkraftroller, Krafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Kranken- und Leichenwagen.
- c) Dritte Fahrzeuggruppe:
Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.
- d) Vierte Fahrzeuggruppe:
Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Omnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich:

- Von einem Lieferwagen auf einen Lkw im Werkverkehr bis 6.000 kg Gesamtgewicht.
- Von einem Lkw im Werkverkehr auf einen Lkw im gewerblichen Güterverkehr bis 6.000 kg Gesamtgewicht.
- Von einem Pkw einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Omnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

- I.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3

- I.6.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, ein Elternteil, Ihr Kind oder Ihren Arbeitgeber;
- b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere:
 - eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend.
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
- c) Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;
- d) Die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als zwölf Monate zurück.

Besondere Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs aus einer YOUNG & DRIVE Versicherung

- I.6.2.4 Wir übernehmen den Schadenverlauf aus der bei uns abgeschlossenen YOUNG & DRIVE Versicherung unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie waren Versicherungsnehmer der YOUNG & DRIVE Versicherung und
- die angesammelten schadenfreien Jahre werden übertragen auf eine Kfz-Versicherung für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad oder ein Campingfahrzeug, die Sie bei uns auf Ihren Namen abschließen.

I.6.3 entfällt

I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei der Ersteinstufung Ihres Vertrags nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

<p>I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf</p> <p>I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei der Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art und Verwendung des Fahrzeugs, - Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug, - Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung, - Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben, - ob für ein Schadeneignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und - ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind. <p>I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- oder der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I. 8.1 zu geben.</p> <p>Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Die Ersteinstufung in SF-Klasse 2 nach I.2.2.2, die besondere Einstufung aufgrund des Rabattretters bzw. des vereinbarten Rabattschutzes nach I. 3.5.2 und die besondere Einstufung aufgrund einer YOUNG & DRIVE Versicherung nach I.6.2.4 werden nicht berücksichtigt.</p>	<p>J.4 Kündigungsrecht</p> <p>Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 zu einer Beitragserhöhung, haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.</p> <p>J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung</p> <p>In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.</p> <p>J.6 Änderung des Schadenfreiheitsrabatt-Systems</p> <p>Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für die SF-Klassen nach Abschnitt I und Anhang 1 zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.</p> <p>In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.</p>
<p>J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen</p> <p>J.1 Typklasse</p> <p>Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.</p> <p>Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.</p> <p>Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 2 entnehmen.</p>	<p>K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands</p> <p>K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts</p> <p>Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.</p> <p>K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung</p> <p>K.2.1 Welche Änderungen werden berücksichtigt?</p> <p>K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein in der Rubrik „Erläuterungen zu Ihrem Vertrag“ unter der Überschrift „Bei der Beitragsberechnung haben wir folgende Umstände berücksichtigt“ aufgeführtes Merkmal zur Beitragsberechnung, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.</p> <p>K.2.2 Auswirkung auf den Beitrag</p> <p>K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.</p> <p>K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein genannte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn der Versicherungsperiode, in der sich die Jahresfahrleistung geändert hat.</p> <p>K.3 Änderung der Regionalklasse und des Beitrags wegen Wohnsitzwechsels</p> <p>Bei einem Wechsel des Wohnsitzes kann sich der Beitrag ändern.</p> <p>Gleiches gilt, wenn durch einen Wohnsitzwechsel des Halter des Fahrzeugs einer anderen Regionalklasse zugeordnet wird. In diesen Fällen richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.</p> <p>K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung</p> <p>K.4.1 Angaben zu Änderungen</p> <p>K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein in der Rubrik „Erläuterungen zu Ihrem Vertrag“ unter der Überschrift „Bei der Beitragsberechnung haben wir folgende Umstände berücksichtigt“ aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.</p> <p>K.4.2 Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung</p> <p>K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.</p> <p>K.4.3 Folgen von unzutreffenden Angaben</p> <p>K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt, und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend zu dem Zeitpunkt, zu dem der unzutreffende oder nicht gemeldete Umstand beitragswirksam geworden wäre, der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.</p> <p>Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe des tarifgemäßen Beitrags für das laufende Versicherungsjahr zu zahlen.</p> <p>K.4.4 Folgen von Nichtangaben</p> <p>K.4.4 Kommen Sie unserer Aufforderung Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schulhaft nicht innerhalb eines Monats nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden</p>
<p>J.2 Regionalklasse</p> <p>Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.</p> <p>Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.</p>	<p>K.4.5 Folgen von Nichtangaben</p> <p>K.4.5 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt, und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend zu dem Zeitpunkt, zu dem der unzutreffende oder nicht gemeldete Umstand beitragswirksam geworden wäre, der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.</p> <p>Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe des tarifgemäßen Beitrags für das laufende Versicherungsjahr zu zahlen.</p>
<p>J.3 Tarifänderung</p> <p>Wir sind berechtigt, den Beitrag für die Kfz-Versicherung der Schadentwicklung anzupassen, damit ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung gewährleistet ist. Der neue Beitrag darf nicht höher sein als der Tarifbeitrag für eine neu abzuschließende Kfz-Versicherung mit denselben Merkmalen zur Beitragsberechnung und mit demselben Deckungsumfang sowie bei unveränderter Ausgestaltung der AKB.</p> <p>Eine Beitragserhöhung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahrs wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung spätestens 1 Monat vor dem Zeitpunkt des Wirkens unter Kenntlichmachung der Unterschiede zwischen altem und neuem Beitrag mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht informieren.</p> <p>Vermindert sich der Tarifbeitrag, werden wir Ihren Versicherungsbeitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahrs an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages senken. Abweichende Vereinbarungen (z.B. Zuschlüsse oder Abschläge) bleiben unberührt.</p>	<p>K.4.6 Folgen von Nichtangaben</p> <p>K.4.6 Kommen Sie unserer Aufforderung Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schulhaft nicht innerhalb eines Monats nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden</p>

Versicherungsjahres für dieses Merkmal zur Beitragsberechnung nach den für Sie ungünstigsten Annahmen berechnet.

K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Die Änderung der im Versicherungsschein in der Rubrik „Versichertes Fahrzeug/Wagnis“ aufgeführten und im Anhang 4 erläuterte Art und Verwendung des Fahrzeugs müssen Sie uns unverzüglich anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist. Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

L.1.1 Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108 – 1550. Bitte beachten Sie, dass die BAFIN keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

L.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.
Hinweis: Beachten Sie bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung das Sachverständigenverfahren nach A.2.18.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Zahlungsweise

Die Beiträge sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Jahresbeiträge, die jährlich im Voraus zu entrichten sind. Bei jährlicher bzw. halb-, vierteljährlicher oder monatlicher Zahlung gilt der im Tarif festgelegte Mindestbeitrag.

Monatliche Zahlung ist nur möglich, wenn Sie uns eine Ermächtigung geben, die Beiträge von einem Konto bei einem inländischen Geldinstitut einzuziehen. Können wir die Beiträge während der Vertragslaufzeit nicht von dem Konto einzahlen, stellen wir den Vertrag auf vierteljährliche Zahlungsweise um.

N Änderung der Versicherungsbedingungen

Wir sind berechtigt, die Bedingungen über den Leistungsumfang der Kfz-Haftpflichtversicherung zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- a) ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrags beruhen, oder
- b) sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat, oder
- c) ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt, oder
- d) die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar beanstandet und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt.

Die Befugnis zur Änderung oder Ergänzung besteht in den Fällen der oben genannten gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Eine Änderung oder Ergänzung von Bedingungen ist nur zulässig, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist.

Die geänderten Bedingungen dürfen Sie nicht schlechter stellen als die ursprüngliche Regelung.

Die geänderten Bedingungen werden wir Ihnen schriftlich bekanntgeben und erläutern.

Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widersprechen. Hierauf werden wir Sie bei der Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch treten die Änderungen nicht in Kraft.

O Beitragsgarantie für Beitragsänderungen aufgrund tariflicher Maßnahmen

Wir werden in Änderung von J.1 bis J.3 keine Beitragsänderungen aufgrund tariflicher Maßnahmen bis zum 31.12.2012 vornehmen, wenn

- es sich um einen Pkw handelt,
- Ihr Antrag auf Kfz-Versicherung in der Zeit vom 01.07.2011 bis 31.12.2011 bei uns eingehandelt und der Versicherungsbeginn ebenfalls in diesen Zeitraum fällt.

Beitragsänderungen nach K aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstandes, also z.B. Änderung des Schadenfreiheitsrabatts, Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung oder Änderung der Regionalklassen wegen Wohnsitzwechsels sowie Änderungen des Versicherungsumfangs können zu einer Anpassung des Beitrages führen. Die Regelungen von J.1 bis J.3 gelten für Ihren Vertrag erstmal ab dem 01.01.2013.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
25 und mehr Jahre	SF 25	30 %	30 %
24 Jahre	SF 24	30 %	30 %
23 Jahre	SF 23	30 %	30 %
22 Jahre	SF 22	30 %	35 %
21 Jahre	SF 21	35 %	35 %
20 Jahre	SF 20	35 %	35 %
19 Jahre	SF 19	35 %	35 %
18 Jahre	SF 18	35 %	35 %
17 Jahre	SF 17	35 %	40 %
16 Jahre	SF 16	35 %	40 %
15 Jahre	SF 15	40 %	40 %
14 Jahre	SF 14	40 %	40 %
13 Jahre	SF 13	40 %	45 %
12 Jahre	SF 12	40 %	45 %
11 Jahre	SF 11	45 %	45 %
10 Jahre	SF 10	45 %	50 %
9 Jahre	SF 9	45 %	50 %
8 Jahre	SF 8	50 %	55 %
7 Jahre	SF 7	50 %	60 %
6 Jahre	SF 6	55 %	60 %
5 Jahre	SF 5	55 %	65 %
4 Jahre	SF 4	60 %	70 %
3 Jahre	SF 3	70 %	80 %
2 Jahre	SF 2	85 %	85 %
1 Jahr	SF 1	100 %	100 %
-	SF 1/2	140 %	115 %
-	S	155 %	-
-	0	230 %	125 %
-	M	245 %	160 %

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	3	1	2	3
SF 25 *)	SF 22	SF 4	SF 1	SF 23	SF 10	SF 1/2
SF 25 **)	SF 11	SF 4	SF 1	SF 20	SF 10	SF 1/2
SF 24	SF 11	SF 4	SF 1	SF 15	SF 8	SF 1/2
SF 23	SF 10	SF 4	SF 1	SF 15	SF 8	SF 1/2
SF 22	SF 10	SF 4	SF 1	SF 14	SF 8	SF 1/2
SF 21	SF 10	SF 4	SF 1	SF 13	SF 7	SF 1/2
SF 20	SF 9	SF 3	SF 1	SF 12	SF 6	SF 1/2
SF 19	SF 9	SF 3	SF 1	SF 11	SF 5	SF 1/2
SF 18	SF 7	SF 3	SF 1	SF 10	SF 5	SF 1/2
SF 17	SF 7	SF 2	SF 1	SF 9	SF 5	SF 1/2
SF 16	SF 6	SF 2	SF 1	SF 9	SF 4	SF 1/2
SF 15	SF 6	SF 2	SF 1	SF 9	SF 4	SF 1/2
SF 14	SF 6	SF 2	SF 1	SF 8	SF 4	SF 1/2
SF 13	SF 5	SF 2	SF 1	SF 8	SF 3	SF 1/2
SF 12	SF 5	SF 1	SF 1	SF 7	SF 3	SF 1/2
SF 11	SF 5	SF 1	SF 1	SF 6	SF 2	SF 1/2
SF 10	SF 4	SF 1	SF 1/2	SF 6	SF 2	SF 1/2
SF 9	SF 4	SF 1	SF 1/2	SF 5	SF 2	0
SF 8	SF 4	SF 1	SF 1/2	SF 4	SF 1	0
SF 7	SF 3	SF 1/2	SF 1/2	SF 4	SF 1	0
SF 6	SF 3	SF 1/2	S	SF 3	SF 1/2	0
SF 5	SF 2	SF 1/2	S	SF 2	SF 1/2	0
SF 4	SF 2	SF 1/2	M	SF 2	0	M
SF 3	SF 1	S	M	SF 1	0	M
SF 2	SF 1/2	S	M	SF 1	M	M
SF 1	S	M	M	SF 1/2	M	M
SF 1/2	S	M	M	0	M	M
S	M	M	M	---	---	---
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

*) mit Rabattretter (Pkw in OPTIMAL)

Ist Ihr Versicherungsvertrag für einen Pkw in OPTIMAL in die SF-Klasse 25 eingestuft, stufen wir beim ersten Kfz-Haftpflichtschaden nur in die SF-Klasse 22 zurück und beim ersten Vollkaskoschaden nur in die SF-Klasse 23 zurück. Der Beitragssatz bleibt dadurch unverändert. Nach Beendigung des Vertrages wird bei einem Wechsel des Versicherers nur die schadenfreie Zeit bestätigt, die sich ohne diese Sondereinstufung ergibt.

**) ohne Rabattretter (Pkw in BASIS)

Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Schadenklasse M

2 Krafträder, Trikes und Quads
Einstufung von Krafträdern, Trikes und Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
10 und mehr Jahre	SF 10	30 %	45 %
9 Jahre	SF 9	30 %	50 %
8 Jahre	SF 8	35 %	50 %
7 Jahre	SF 7	35 %	50 %
6 Jahre	SF 6	35 %	55 %
5 Jahre	SF 5	40 %	55 %
4 Jahre	SF 4	45 %	60 %
3 Jahre	SF 3	50 %	75 %
2 Jahre	SF 2	55 %	80 %
1 Jahr	SF 1	60 %	80 %
-	SF 1/2	75 %	95 %
-	0	125 %	125 %
-	M	170 %	170 %

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern, Trikes und Quads

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	ab 3	1	2	ab 3
SF 10	SF1/2	0	M	SF 3	SF 1/2	M
SF 9	SF1/2	0	M	SF 1	0	M
SF 8	SF1/2	0	M	SF 1	0	M
SF 7	SF1/2	0	M	SF 1/2	0	M
SF 6	SF1/2	0	M	SF 1/2	0	M
SF 5	SF1/2	0	M	SF 1/2	0	M
SF 4	0	M	M	SF 1/2	0	M
SF 3	0	M	M	SF 1/2	0	M
SF 2	0	M	M	0	M	M
SF 1	0	M	M	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	0	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

3 Leichtkrafträder und Leichtkraftroller
Einstufung von Leichtkrafträdern und Leichtkraftrollern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
3 und mehr Jahre	SF 3	30	45
2 Jahre	SF 2	35	45
1 Jahr	SF 1	40	50
-	SF 1/2	65	70
-	0	100	100

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkrafträdern und Leichtkraftrollern

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	ab 3	1	2	ab 3
SF 3	0	0	0	SF 1/2	0	0
SF 2	0	0	0	0	0	0
SF 1	0	0	0	0	0	0
SF 1/2	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0

4 Taxen und Mietwagen

4.1

Einstufung von Taxen und Mietwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
10 und mehr Jahre	SF 10	40 %	55 %
9 Jahre	SF 9	45 %	60 %
8 Jahre	SF 8	50 %	60 %
7 Jahre	SF 7	50 %	65 %
6 Jahre	SF 6	60 %	70 %
5 Jahre	SF 5	65 %	70 %
4 Jahre	SF 4	75 %	80 %
3 Jahre	SF 3	75 %	80 %
2 Jahre	SF 2	85 %	95 %
1 Jahr	SF 1	100 %	100 %
-	SF 1/2	110 %	105 %
-	0	120 %	120 %
-	M	130 %	150 %

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Taxen und Mietwagen

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	ab 3	1	2	ab 3
SF 10	SF 7	SF 4	M	SF 5	SF 2	M
SF 9	SF 6	SF 2	M	SF 4	SF 1	M
SF 8	SF 6	SF 2	M	SF 3	0	M
SF 7	SF 6	SF 2	M	SF 3	0	M
SF 6	SF 5	SF 1	M	SF 2	M	M
SF 5	SF 3	0	M	SF 2	M	M
SF 4	SF 2	M	M	SF 2	M	M
SF 3	SF 2	M	M	SF 1/2	M	M
SF 2	SF 1	M	M	SF 1/2	M	M
SF 1	SF 1/2	M	M	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

5 Campingfahrzeuge (Wohnmobile)

5.1

Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobile) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
10 und mehr Jahre	SF 10	45 %	35 %
9 Jahre	SF 9	50 %	35 %
8 Jahre	SF 8	50 %	40 %
7 Jahre	SF 7	50 %	45 %
6 Jahre	SF 6	55 %	45 %
5 Jahre	SF 5	55 %	45 %
4 Jahre	SF 4	55 %	50 %
3 Jahre	SF 3	60 %	55 %
2 Jahre	SF 2	70 %	60 %
1 Jahr	SF 1	70 %	65 %
-	SF 1/2	70 %	70 %
-	0	100 %	110 %
-	M	200 %	140 %

5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobile)

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	ab 3	1	2	ab 3
SF 10	SF 1/2	0	M	SF 3	SF 1/2	M
SF 9	SF 1/2	0	M	SF 1	0	M
SF 8	SF 1/2	0	M	SF 1	0	M
SF 7	SF 1/2	0	M	SF 1/2	0	M
SF 6	SF 1/2	0	M	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 1/2	0	M	SF 1/2	0	M
SF 4	0	M	M	SF 1/2	0	M
SF 3	0	M	M	SF 1/2	0	M
SF 2	0	M	M	0	M	M
SF 1	0	M	M	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	0	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

6 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen und Leichenwagen
Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
10 und mehr Jahre	SF 10	40 %	50 %
9 Jahre	SF 9	50 %	60 %
8 Jahre	SF 8	50 %	60 %
7 Jahre	SF 7	55 %	65 %
6 Jahre	SF 6	55 %	70 %
5 Jahre	SF 5	60 %	75 %
4 Jahre	SF 4	65 %	80 %
3 Jahre	SF 3	75 %	85 %
2 Jahre	SF 2	85 %	90 %
1 Jahr	SF 1	100 %	100 %
-	SF 1/2	100 %	110 %
-	0	125 %	115 %
-	M	150 %	170 %

6.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	ab 3	1	2	ab 3
SF 10	SF 7	SF 4	M	SF 5	SF 2	M
SF 9	SF 6	SF 2	M	SF 4	SF 1	M
SF 8	SF 6	SF 2	M	SF 3	0	M
SF 7	SF 6	SF 2	M	SF 3	0	M
SF 6	SF 5	SF 1	M	SF 2	M	M
SF 5	SF 3	0	M	SF 2	M	M
SF 4	SF 2	M	M	SF 2	M	M
SF 3	SF 2	M	M	SF 1/2	M	M
SF 2	SF 1	M	M	SF 1/2	M	M
SF 1	SF 1/2	M	M	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

7 Omnibusse, Abschleppwagen und Gabelstapler
Einstufung von Omnibussen, Abschleppwagen und Gabelstaplern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
10 und mehr Jahre	SF 10	40 %	100 %
9 Jahre	SF 9	50 %	100 %
8 Jahre	SF 8	50 %	100 %
7 Jahre	SF 7	55 %	100 %
6 Jahre	SF 6	55 %	100 %
5 Jahre	SF 5	60 %	100 %
4 Jahre	SF 4	65 %	100 %
3 Jahre	SF 3	75 %	100 %
2 Jahre	SF 2	85 %	100 %
1 Jahr	SF 1	100 %	100 %
-	SF 1/2	100 %	100 %
-	0	125 %	100 %
-	M	150 %	100 %

7.2 Rückstufung im Schadenfall bei Omnibussen, Abschleppwagen und Gabelstaplern

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	ab 3	1	2	ab 3
SF 10	SF 7	SF 4	M	SF 5	SF 2	M
SF 9	SF 6	SF 2	M	SF 4	SF 1	M
SF 8	SF 6	SF 2	M	SF 3	0	M
SF 7	SF 6	SF 2	M	SF 3	0	M
SF 6	SF 5	SF 1	M	SF 2	M	M
SF 5	SF 3	0	M	SF 2	M	M
SF 4	SF 2	M	M	SF 2	M	M
SF 3	SF 2	M	M	SF 1/2	M	M
SF 2	SF 1	M	M	SF 1/2	M	M
SF 1	SF 1/2	M	M	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

Anhang 2: Tabelle zu den Typklassen

Für Pkw, Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-Pkw gelten folgende Typklassen:

Typklasse	Kfz-Haftpflichtversicherung		Vollkaskoversicherung		Teilkaskoversicherung	
			Schadenbedarfsindex			
	von	bis unter	von	bis unter	von	bis unter
10	0,0	49,5	0,0	39,5	0,0	36,4
11	49,5	61,9	39,5	53,1	36,4	47,5
12	61,9	71,6	53,1	62,7	47,5	56,3
13	71,6	79,8	62,7	69,0	56,3	65,3
14	79,8	86,6	69,0	74,3	65,3	75,2
15	86,6	92,0	74,3	80,2	75,2	87,5
16	92,0	97,7	80,2	88,3	87,5	97,2
17	97,7	103,7	88,3	96,8	97,2	109,7
18	103,7	110,4	96,8	105,5	109,7	122,2
19	110,4	118,0	105,5	116,5	122,2	133,6
20	118,0	125,4	116,5	125,2	133,6	147,8
21	125,4	133,3	125,2	135,9	147,8	166,4
22	133,3	144,0	135,9	145,3	166,4	183,6
23	144,0	165,4	145,3	156,2	183,6	210,9
24	165,4	196,0	156,2	169,6	210,9	241,7
25	196,0	9999,9	169,6	184,3	241,7	271,8
26	-	-	184,3	206,3	271,8	306,7
27	-	-	206,3	232,3	306,7	354,9
28	-	-	232,3	276,4	354,9	416,5
29	-	-	276,4	330,1	416,5	487,0
30	-	-	330,1	377,5	487,0	628,8
31	-	-	377,5	438,7	628,8	763,9
32	-	-	438,7	516,6	763,9	975,5
33	-	-	516,6	696,7	975,5	9999,9
34	-	-	696,7	9999,9	-	-

Anhang 3: Tabellen zu den Regionalklassen

Es gelten folgende Regionalklassen:

1 Für Pkw

Regional-klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung		Vollkaskoversicherung Schadenbedarfsindex		Teilkaskoversicherung	
	von	bis unter	von	bis unter	von	bis unter
	1	0,0	84,7	0,0	86,8	0,0
2	84,7	90,7	86,8	93,2	64,1	71,7
3	90,7	93,6	93,2	98,0	71,7	77,4
4	93,6	95,8	98,0	102,0	77,4	83,1
5	95,8	98,3	102,0	107,0	83,1	89,4
6	98,3	100,8	107,0	112,6	89,4	95,2
7	100,8	103,9	112,6	119,2	95,2	104,5
8	103,9	106,9	119,2	127,4	104,5	113,8
9	106,9	111,1	127,4	999,9	113,8	123,5
10	111,1	115,4	-----	-----	123,5	137,4
11	115,4	120,0	-----	-----	137,4	154,1
12	120,0	999,9	-----	-----	154,1	174,7
13	-----	-----	-----	-----	174,7	190,9
14	-----	-----	-----	-----	190,9	214,6
15	-----	-----	-----	-----	214,6	244,5
16	-----	-----	-----	-----	244,5	999,9

2 Für Krafträder

Regional-klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung		Vollkaskoversicherung Schadenbedarfsindex		Teilkaskoversicherung	
	von	bis unter	von	bis unter	von	bis unter
	1	0,0	81,2	-----	0,0	46,4
2	81,2	94,8	-----	-----	46,4	55,5
3	94,8	104,7	-----	-----	55,5	69,0
4	104,7	131,7	-----	-----	69,0	98,9
5	131,7	999,9	-----	-----	98,9	114,6
6	-----	-----	-----	-----	114,6	151,8
7	-----	-----	-----	-----	151,8	241,2
8	-----	-----	-----	-----	241,2	999,9

3 Für Lieferwagen

Regional-klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung		Vollkaskoversicherung Schadenbedarfsindex		Teilkaskoversicherung	
	von	bis unter	von	bis unter	von	bis unter
	1	0,0	84,2	0,0	95,0	0,0
2	84,2	90,1	95,0	104,3	69,1	89,0
3	90,1	97,5	104,3	112,6	89,0	117,5
4	97,5	105,7	112,6	999,9	117,5	156,0
5	105,7	112,8	-----	-----	156,0	999,9
6	112,8	120,3	-----	-----	-----	-----
7	120,3	999,9	-----	-----	-----	-----

4 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen

Regional-klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung		Vollkaskoversicherung Schadenbedarfsindex		Teilkaskoversicherung	
	von	bis unter	von	bis unter	von	bis unter
	1	0,0	82,5	-----	0,0	82,4
2	82,5	97,5	-----	-----	82,4	100,3
3	97,5	106,0	-----	-----	100,3	116,0
4	106,0	125,3	-----	-----	116,0	129,6
5	125,3	152,4	-----	-----	129,6	999,9
6	152,4	999,9	-----	-----	-----	-----

Anhang 4: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

- Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen sind
- 1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
- bis 45 km/h
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in den Verkehr gekommen sind
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind
- 1.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
- bis 45 km/h
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in den Verkehr gekommen sind
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind
- 1.3 vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
- 1.4 motorisierte Krankenfahrstühle

2 Leichtkrafträder

- Leichtkrafträder sind Krafträder mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm
- und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h
- und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h.

3 Leichtkraftroller

- Leichtkraftroller sind Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm
- und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h
- und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h.

4 Krafträder

- Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern, Leichtkraftrollern.

5 Trikes

- Trikes sind alle dreirädrigen Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.

6 Quads

- Quads sind leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge zur Personen- oder Güterbeförderung, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen und einer Nennleistung von nicht mehr als 15 kW.

7 Pkw

- Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

8 Mietwagen

- Mietwagen sind Personenkraftwagen, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Omnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

9 Taxen

- Taxen sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebsitz oder während der Fahrt entgegengenommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgäst bestimmt Ziel ausführt.

10 Campingfahrzeuge

- Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.

11 Selbstfahrervermietfahrzeuge

- Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

12 Lieferwagen

- Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3.500 kg.

13 Lkw

- Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3.500 kg.

14 Zugmaschinen

- Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

15 Verwendungsarten für Lieferwagen, Lkw und Zugmaschinen

- 15.1 Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenen - im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes - Personal eines Unternehmens.

- 15.2 Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

- 15.3 Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

- 15.4 Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

- 15.5 Lehrlastkraftwagen werden ausschließlich zur Ausbildung in Fahrschulen verwendet.

16 Wechselfaubauten

- Wechselfaubauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgetauscht werden können.

17 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

- Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

18 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

- Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

19 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z.B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

20 Omnibusse

- Omnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.

- 20.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

- 20.2 Gelegentlichesverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

- 20.3 Nicht unter 20.1 und 20.2 fallen sonstige Omnibusse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

Zusatzvereinbarung zu Abschnitt I.2.2.1 der AKB – zur SFR-Ersteinstufung von Pkw

Die SFR-Ersteinstufung von Pkw erfolgt unabhängig von Führerscheinbesitz und -dauer sofort in die Schadensfreiheitsklasse SF 1/2.

Produktbeschreibung zur YOUNG & DRIVE Versicherung

Die folgende auszugsweise Beschreibung gibt Ihnen einen Überblick über die Möglichkeiten und Vorteile dieses Produktes.

YOUNG & DRIVE Versicherung

Mit der YOUNG & DRIVE Versicherung können junge Leute (ab 18 Jahre bis einschließlich 22 Jahre) bei uns versicherte Pkw von Angehörigen (Eltern, Geschwister, Großeltern) fahren, ohne dass dies bei den Merkmalen zur Kfz-Versicherung beim Kfz-Versicherungsvertrag des Familienangehörigen unter „Fahrzeugnutzer/Fahrer“ und „Fahreralter“ berücksichtigt wird.

Während der Vertragslaufzeit der YOUNG & DRIVE Versicherung sammeln Sie bereits schadenfreie Jahre an, die wir Ihnen bei einer späteren eigenen Kfz-Versicherung (für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad oder ein Campingfahrzeug) bei uns anrechnen. Ihre YOUNG & DRIVE Versicherung beginnt mit zwei schadenfreien Jahren.

Wird uns in einem Kalenderjahr ein Kfz-Haftpflichtschaden gemeldet, den Sie als Fahrer eines Pkw eines Familienangehörigen verursacht haben, wird Ihnen für dieses Jahr kein schadenfreies Jahr angerechnet.

Die von Ihnen erfahrenen schadenfreien Jahre haben keinen Einfluss auf den Beitrag Ihrer YOUNG & DRIVE Versicherung.

Die YOUNG & DRIVE Versicherung endet spätestens, wenn Sie 23 Jahre alt werden.

Allgemeine Bedingungen für die YOUNG & DRIVE Versicherung – Stand 01.07.2011 –

A	Welche Leistungen umfasst die YOUNG & DRIVE Versicherung?	1	F.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	2
A.1	Was ist versichert?	1	F.4	Form und Zugang der Kündigung	2
A.2	Wer ist versichert?	1	F.5	Beitragsabrechnung nach Kündigung	2
A.3	Was ist nicht versichert?	1	F.6	Was ist beim Wegfall oder Hinzukommen von Pkw zu beachten?	2
B	Beginn des Vertrags	1	G	Schadenfreie Zeit	3
B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	1	G.1	Ansammlung von schadenfreien Jahren im Rahmen Ihrer YOUNG & DRIVE Versicherung	3
C	Beitragszahlung	2	G.2	Anrechnung der schadenfreien Jahre aus der YOUNG & DRIVE Versicherung	3
C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	2	H	Beitragsänderung	3
C.2	Zahlung des Folgebeitrags	2	H.1	Tarifänderung	3
D	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?	2	H.2	Kündigungsrecht	3
E	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	2	I	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	3
E.1	Anzeigepflicht	2	I.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	3
F	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Hinzukommende Pkw, Wagniswegfall	2	I.2	Gerichtsstände	3
F.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	2	J	Zahlweise	3
F.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	2			

Allgemeine Bedingungen für die YOUNG & DRIVE Versicherung – Stand 01.07.2011 –

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A	Welche Leistungen umfasst die YOUNG & DRIVE Versicherung?	
A.1	Was ist versichert?	
	<i>Versicherungsschutz bei Fahrzeugnutzung</i>	
A.1.1	Sie haben Versicherungsschutz bei der berechtigten Nutzung von bei uns versicherten Pkw, bei denen ein Familienangehöriger von Ihnen der Versicherungsnehmer ist, ohne dass dies bei den Merkmalen zur Beitragsberechnung beim Kfz-Versicherungsvertrag Ihrer Familienangehörigen unter „Fahrzeugnutzer / Fahrer“ und „Fahreralter“ berücksichtigt wird. Als Familienangehörige im Sinne dieser Bedingungen gelten Ihre Eltern, Großeltern und Geschwister.	
A.1.2	Maßgeblich für den Umfang des Versicherungsschutzes sind immer die von uns mit Ihren Familienangehörigen in den Kfz-Versicherungsverträgen zu den jeweiligen Pkw getroffenen Vereinbarungen. Als Fahrer dieser Pkw gelten für Sie die von uns mit Ihrem Familienangehörigen vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten als mitversicherte Person. Sind wir Ihrem Familienangehörigen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung aus seiner Kfz-Versicherung frei, gilt dies auch gegenüber Ihnen.	
A.1.3	Werden während der Vertragslaufzeit der YOUNG & DRIVE Versicherung neue Fahrzeuge auf Ihre Familienangehörigen bei uns versichert, oder wird einer der im Antrag bezeichneten Pkw durch einen anderen Pkw ersetzt (Ersatzfahrzeug), dürfen Sie auch diese Fahrzeuge nutzen. Sie sind verpflichtet, uns neu hinzukommende Pkw oder Ersatzfahrzeuge zu melden.	
	<i>Voraussetzungen zum Abschluss der YOUNG & DRIVE Versicherung</i>	
A.1.4	Um die YOUNG & DRIVE Versicherung abschließen zu können, müssen Sie mindestens 18 Jahre alt sein. Außerdem müssen Sie bei Abschluss der YOUNG & DRIVE Versicherung mindestens einen bei uns auf einen Familienangehörigen versicherten Pkw nutzen können. Dabei reicht es aus, wenn gleichzeitig der Versicherungsschutz für den Pkw eines Familienangehörigen zum nächst möglichen Zeitpunkt bei uns beantragt wird.	
B	Beginn des Vertrags	
	<i>Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig erfolgt dies durch Zugang des Versicherungsscheins.</i>	
B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	
	Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem beantragten Versicherungsbeginn. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.	
	Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach Zugang des Versicherungsscheines rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.	

C	Beitragszahlung	
C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	
	Rechtzeitige Zahlung	
C.1.1	Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird sofort mit Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes. Sie haben diesen Beitrag unverzüglich zu zahlen.	
	Nicht rechtzeitige Zahlung	
C.1.2	Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.	
C.1.3	Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt für den Zeitraum vom beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt: bis 1 Monat 15 % des Jahresbeitrags bis 2 Monate 25 % des Jahresbeitrags bis 3 Monate 30 % des Jahresbeitrags über 3 Monate 40 % des Jahresbeitrags	
C.2	Zahlung des Folgebeitrags	
	Rechtzeitige Zahlung	
C.2.1	Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.	
	Nicht rechtzeitige Zahlung	
C.2.2	Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.	
C.2.3	Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.	
D	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?	
	Als Fahrer von bei uns versicherten Fahrzeugen, bei denen ein Familienangehöriger von Ihnen Versicherungsnehmer ist, gelten auch für Sie die von uns mit Ihrem Familienangehörigen vertraglich vereinbarten Pflichten. Diese entnehmen Sie bitte den jeweils gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung Ihres Familienangehörigen.	
E	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	
E.1	Anzeigepflicht	
E.1.1	Sie sind verpflichtet, uns jeden von Ihnen mit einem bei uns auf einen Familienangehörigen versicherten Pkw verursachten Kfz-Haftpflichtschaden, der zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzugeben.	
F	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Hinzukommende Pkw, Wagniswegfall	
F.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	
	Vertragsdauer	
F.1.1	Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein. Die YOUNG & DRIVE Versicherung endet automatisch an dem Tag, an dem Sie 23 Jahre alt werden oder Sie die schadefreien Jahre aus Ihrer YOUNG & DRIVE Versicherung auf eine eigene Kfz-Versicherung übertragen.	
	Ablauf	
F.1.2	Der Vertragsablauf Ihrer YOUNG & DRIVE Versicherung ist immer der Tag und Monat Ihres Geburtsdatums.	
	Automatische Verlängerung	
F.1.3	Ist die YOUNG & DRIVE Versicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert sich der Vertrag zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen oder die YOUNG & DRIVE Versicherung automatisch endet.	
F.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	
	Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres	
F.2.1	Sie können die YOUNG & DRIVE Versicherung zum Ablauf des Versicherungsjahrs kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.	
	Kündigung nach einem Schadenereignis	
F.2.2	Nach dem Eintritt eines Kfz-Haftpflichtversicherungsfalles, den Sie mit einem Pkw verursacht haben, der auf einen Ihrer Familienangehörigen bei uns versichert ist, können Sie die YOUNG & DRIVE Versicherung kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.	
F.2.3	Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.	
	Kündigung bei Wegfall des einzigen Pkw	
F.2.4	Sie können die YOUNG & DRIVE Versicherung kündigen, sobald Ihnen kein Pkw, der auf einen Familienangehörigen bei uns versichert ist, mehr zur Nutzung zur Verfügung steht.	
F.2.5	Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.	
	Kündigung bei Beitragserhöhung	
F.2.6	Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach H.1 den Beitrag, können Sie die YOUNG & DRIVE Versicherung innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach H.1 den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.	
F.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	
	Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres	
F.3.1	Wir können die YOUNG & DRIVE Versicherung zum Ablauf des Versicherungsjahrs kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.	
	Kündigung nach einem Schadenereignis	
F.3.2	Nach dem Eintritt eines Kfz-Haftpflichtversicherungsfalles können wir die YOUNG & DRIVE Versicherung kündigen, wenn wir unsere Leistungspflicht anerkannt haben oder nachdem in einem Rechtsstreit mit einem Dritten über die Entschädigung ein rechtkräftiges Urteil ergangen ist. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.	
	Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags	
F.3.3	Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir die YOUNG & DRIVE Versicherung mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).	
	Kündigung bei Wegfall des einzigen Pkw	
F.3.4	Wir können die YOUNG & DRIVE Versicherung kündigen, sobald Ihnen kein Pkw, der auf einen Familienangehörigen bei uns versichert ist, mehr zur Nutzung zur Verfügung steht. Unsere Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat nach Wegfall des letzten Fahrzeugs zugeht. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.	
F.4	Form und Zugang der Kündigung	
	Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht. Die von Ihnen erklärte Kündigung muss unterschrieben sein.	
F.5	Beitragsabrechnung nach Kündigung	
	Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.	
F.6	Was ist beim Wegfall oder Hinzukommen von Pkw zu beachten?	
	Anzeige des Wegfalls oder Hinzukommens von Pkw	
F.6.1	Sie sind verpflichtet, uns neu hinzukommende oder wegfallende Pkw, die auf Familienangehörige von Ihnen bei uns versichert werden bzw. waren und von Ihnen genutzt werden, zu melden.	

G Schadenfreie Zeit

G.1 Ansammlung von schadenfreien Jahren im Rahmen Ihrer YOUNG & DRIVE Versicherung

Ansammlung von schadenfreien Jahren

G.1.1 Im Rahmen der YOUNG & DRIVE Versicherung sammeln Sie schadenfreie Jahre für einen eigenen Kfz-Versicherungsvertrag, den Sie später als Versicherungsnehmer bei uns abschließen.

Ersteinstufung der YOUNG & DRIVE Versicherung

G.1.2 Ihre YOUNG & DRIVE Versicherung beginnt mit zwei schadenfreien Jahren.

Besserstufung bei Schadenfreiheit

G.1.3 Für jedes schadenfrei gefahrene Kalenderjahr während der Vertragslaufzeit Ihrer YOUNG & DRIVE Versicherung rechnen wir Ihnen zum 01. Januar eines jeden Jahres ein schadenfreies Jahr an.

Besserstufung im Beginnjahr der YOUNG & DRIVE Versicherung

G.1.4 Beginnt die YOUNG & DRIVE Versicherung in der Zeit vom 02. Januar bis 01. Juli, rechnen wir Ihnen für das Beginnjahr bei schadenfreiem Verlauf ein schadenfreies Jahr an.

Keine Besserstufung bei Verursachung eines Kfz-Haftpflichtschadens

G.1.5 Die YOUNG & DRIVE Versicherung verbleibt im folgenden Kalenderjahr in der bisherigen Schadenfreiheitsklasse, wenn
- Sie als Fahrer eines bei uns auf einen Ihrer Familienangehörigen versicherten Pkw einen oder mehrere Kfz-Haftpflichtschäden verursachen und
- der Verlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung des Familienangehörigen aufgrund dieses Schadens schadenbelastet ist (wenn man von einem schadenbelasteten Verlauf spricht, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung Ihres Familienangehörigen).

G.2 Anrechnung der schadenfreien Jahre aus der YOUNG & DRIVE Versicherung

Sie versichern ein Fahrzeug bei uns

G.2.1 Versichern Sie einen Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad oder ein Campingfahrzeug bei uns, können Sie die im Rahmen Ihrer YOUNG & DRIVE Versicherung angesammelten schadenfreien Jahre auf diesen Vertrag übertragen.

G.2.2 Mit dieser Übertragung endet Ihre YOUNG & DRIVE Versicherung automatisch, auch wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht 23 Jahre alt sind.

Sie versichern ein Fahrzeug bei einer anderen Versicherungsgesellschaft

G.2.3 Eine Anrechnung der schadenfreien Jahre aus Ihrer YOUNG & DRIVE Versicherung auf einen Vertrag, den Sie bei einem anderen Versicherer abschließen, ist nicht möglich.

Übertragung der schadenfreien Jahre auf eine YOUNG & DRIVE Versicherung

G.2.4 Haben Sie im Rahmen einer bereits beendeten YOUNG & DRIVE Versicherung bereits schadenfreie Jahre angesammelt und diese schadenfreien Jahre noch nicht auf eine Kfz-Versicherung übertragen, können Sie diese schadenfreien Jahre auf eine neue YOUNG & DRIVE Versicherung, die Sie auf Ihren Namen versichern, übertragen.

Übertragung der schadenfreien Jahre auf Dritte

G.2.5 Eine Übertragung der schadenfreien Jahre aus Ihrer YOUNG & DRIVE Versicherung auf eine andere Person ist ausgeschlossen.

H Beitragsänderung

H.1 Tarifänderung

Wir sind berechtigt, den Beitrag für die YOUNG & DRIVE Versicherung der Schadenentwicklung anzupassen, damit ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung gewährleistet ist. Der neue Beitrag darf nicht höher sein als der Tarifbeitrag für eine neu abzuschließende YOUNG & DRIVE Versicherung mit denselben Merkmalen zur Beitragsberechnung und mit demselben Deckungsumfang sowie bei unveränderter Ausgestaltung der Bedingungen.

Eine Beitragserhöhung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung spätestens 1 Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens unter Kenntlichmachung der Unterschiede zwischen altem

und neuem Beitrag mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht informieren.

Vermindert sich der Tarifbeitrag, werden wir Ihren Versicherungsbeitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahrs an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages senken.

Abweichende Vereinbarungen (z.B. Zuschläge oder Abschläge) bleiben unberührt.

H.2 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach H.1 zu einer Beitragserhöhung, haben Sie nach F.2.6 ein Kündigungsrecht.

I Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

I.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

I.1.1

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

I.1.2

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108 - 1550. Bitte beachten Sie, dass die BAFIN keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

I.1.3

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

I.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

I.2.1

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

I.2.2

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

I.2.3

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelung nach I.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

J Zahlungsweise

Die Beiträge sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Jahresbeiträge, die jährlich im Voraus zu entrichten sind. Bei jährlicher bzw. halb-, vierteljährlicher oder monatlicher Zahlung gilt der im Tarif festgelegte Mindestbeitrag.

Monatliche Zahlung ist nur möglich, wenn Sie uns eine Ermächtigung geben, die Beiträge von einem Konto bei einem inländischen Geldinstitut einzuziehen. Können wir die Beiträge während der Vertragslaufzeit nicht von dem Konto einzahlen, stellen wir den Vertrag auf vierteljährliche Zahlungsweise um.

Sonderbedingung zur Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Kraftfahrzeughandel und -handwerk

I Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung bezieht sich bei einheitlicher Art und einheitlichem Umfang, vorbehaltlich der Ausschlüsse in den Abschnitten III und IV, auf alle

- 1 Fahrzeuge, wenn und solange sie mit einem dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsbehörde zugeteilten amtlich abgestempelten roten Kennzeichen oder mit einem Kurzzeitkennzeichen oder mit einem roten Versicherungskennzeichen nach § 28 der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) versehen sind;
- 2 eigenen Fahrzeuge des Versicherungsnehmers, die nach § 3 FZV der Zulassungspflicht unterliegen, aber nicht zugelassen sind, bzw. nach § 26 FZV ein gültiges Versicherungskennzeichen führen müssen, aber nicht führen, sowie auf Leichtkrafträder, die nach § 3 FZV ein amtliches Kennzeichen führen müssen, aber nicht führen. Als eigene gelten auch Fahrzeuge im Sinne von Satz 1, die einem anderen zur Sicherung übereignet, aber im Besitz des Versicherungsnehmers belassen sind. Fahrzeuge, die der Versicherungsnehmer unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben hat, gelten vom Zeitpunkt der Übergabe an nicht mehr als eigene Fahrzeuge;
- 3 eigenen Fahrzeuge, die noch auf einen anderen zugelassen sind, die der Versicherungsnehmer aber in unmittelbarem Besitz hat, bis zum Zeitpunkt der Umschreibung, Abmeldung oder Vornahme eines Händlereintrages, höchstens für die Dauer von 7 Tagen, seit das Fahrzeug in den unmittelbaren Besitz des Versicherungsnehmers gelangt ist. Gleiches gilt für eigene Fahrzeuge, die auf einen Käufer bereits zugelassen sind, bis zum Zeitpunkt der Übergabe, höchstens jedoch für die Dauer von 7 Tagen nach Zulassung auf den Käufer;
- 4 fremden Fahrzeuge, wenn und solange sie sich zu irgendeinem Zweck, der sich aus dem Wesen eines Kraftfahrzeughandels- oder eines -werkstattbetriebes ergibt, in der Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten oder bei ihm angestellten Person befinden.

II Art und Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Die Versicherung ist je nach dem Inhalt des Vertrages im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) und dieser Sonderbedingung

- a) eine Haftpflichtversicherung,
- b) eine Kaskoversicherung einschließlich Haftpflichtversicherungsschutz für Folgeschäden.

Der Vertrag kann auf eine Haftpflichtversicherung für Risiken nach Abschnitt I Ziff. 1 beschränkt werden.

Ist eine Kaskoversicherung abgeschlossen und ein darunterfallender Schaden gegeben, so besteht bei fremden Fahrzeugen zusätzlich Haftpflichtversicherungsschutz für den Versicherungsnehmer und seine Betriebsangehörigen für Ansprüche wegen der Kosten eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeuges, wegen Nutzungs- oder Verdienstausfalls sowie weiterer Sach- und Sachfolgeschäden (Hotelübernachtung u. ä.). Das gilt auch dann, wenn für den Schaden am Fahrzeug selbst wegen grober Fahrlässigkeit gemäß § 81 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) die Versicherungsleistung gekürzt wird.

- 2 Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres, auch wenn Vierteljahresbeiträge vereinbart sind.
- 3 In der Haftpflichtversicherung kann der Dritte, so weit es sich aus den Vorschriften über die Pflichtversicherung nicht ohnehin ergibt, seinen Anspruch auf Ersatz des Schadens auch gegen den Versicherer geltend machen. § 3 des Pflichtversicherungsgesetzes ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass der Versicherer nur in Anspruch genommen werden kann, wenn der Dritte ein Schadeneignis, aus dem er einen Anspruch gegen den Versicherer herleiten will, diesem innerhalb zweier Wochen nach Eintritt des Schadeneignisses schriftlich anzeigt, wenn er ein unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 8 des Pflichtversicherungsgesetzes ergehendes Urteil gegen sich gelten lässt und wenn er die Verpflichtungen nach § 119 Abs. 3 VVG erfüllt. Weitere Voraussetzung ist, dass der Dritte seine Ersatzansprüche in Höhe der zu leistenden Entschädigung an den Versicherer abtritt.
- 4 In Abänderung von Abschnitt A.1.5 der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) bezieht sich die Haftpflichtversicherung für fremde Fahrzeuge nach Abschnitt I Ziff. 4 auch auf Ansprüche des Eigentümers oder Halters gegen den jeweiligen Fahrer.

- 5 In der Kaskoversicherung für Fahrzeuge, die nach Abschnitt I Ziff. 2 bis 4 versichert sind, beschränkt sich die Leistung für das einzelne Schadeneignis auf den Betrag von 250.000 EUR.

Diese Beschränkung kann durch besondere Vereinbarung geändert oder ausgeschlossen werden. Übersteigt die nach Abschnitt A.2 AKB zu berechnende Entschädigungsleistung den Betrag von 250.000 EUR oder den vereinbarten höheren Betrag, so besteht für weitere 125.000 EUR Vorsorgeversicherung, wenn die bei dem Schadeneignis beschädigten oder zerstörten Fahrzeuge nach dem letzten vor dem Schadeneignis liegenden Stichtag in das Eigentum, den unmittelbaren Besitz oder die Obhut des Versicherungsnehmers gelangt sind.

Wurde der Versicherer im Rahmen der Vorsorgeversicherung in Anspruch genommen und kommt zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Versicherer keine Vereinbarung über eine Neufestsetzung der Leistungsgrenze zu Stande, so fällt die Vorsorgeversicherung nach Ablauf dieser Frist fort.

III Ausschlüsse

In der Kaskoversicherung sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

- 1 eigene und fremde Fahrzeuge, die nach § 3 FZV der Zulassungspflicht unterliegen, aber nicht zugelassen sind, bzw. nach § 26 FZV ein gültiges Versicherungskennzeichen führen müssen, aber nicht führen, sowie Leichtkrafträder, die nach § 3 FZV ein amtliches Kennzeichen führen müssen, aber nicht führen, während ihrer Verwendung auf öffentlichen Wegen oder Plätzen, ohne dass sie mit einem dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsbehörde zugeteilten amtlich abgestempelten roten Kennzeichen oder mit einem Kurzzeitkennzeichen oder mit einem roten Versicherungskennzeichen nach § 28 FZV versehen sind. Dieser Risikoausschluss gilt nicht gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder dem Eigentümer, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht;
- 2 Schäden an fremden Fahrzeugen, welche bei dem Versicherungsnehmer garagenmäßig untergestellt sind oder untergestellt werden sollen, sofern die Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit der Unterstellung eintreten;
- 3 Schäden an Fahrzeugen, mit denen der Versicherungsnehmer zur Zeit des Schadeneintritts gegen Entgelt Personen oder Güter auf Fahrten befördert, die nicht dem Abschleppen von Fahrzeugen dienten, und Schäden an Güterfahrzeugen, auf deren Ladefläche zur Zeit des Schadeneintritts mehr als 8 Personen befördert wurden, die in keiner Beziehung zum Gewerbebetrieb des Versicherungsnehmers standen;
- 4 Schäden an Fahrzeugen, wenn und solange der Versicherungsnehmer die Fahrzeuge mit oder ohne Stellung eines Fahrers in Ausübung eines Vermietgewerbes vermietet.

Die Ausschlüsse unter Ziff. 2 bis 4 gelten auch dann, wenn die Fahrzeuge mit einem dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsbehörde zugeteilten amtlich abgestempelten roten Kennzeichen oder mit einem Kurzzeitkennzeichen oder mit einem roten Versicherungskennzeichen nach § 28 FZV versehen sind bzw. waren.

IV Ausschlüsse auf Antrag

Vom Versicherungsschutz können, so weit sich der Vertrag nicht auf eine Haftpflichtversicherung von Risiken nach Abschnitt I Ziff. 1 bezieht, durch besondere Vereinbarung ausgeschlossen werden:

- 1 in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung
 - a) alle einkaufsfinanzierten Fahrzeuge, solange sie im Eigentum des Herstellers stehen und von diesem nachweislich versichert sind;
 - b) alle zugelassenen fremden Fahrzeuge in Werkstattobhut;
- 2 in der Kaskoversicherung
 - a) alle eigenen Fahrzeuge (Abschnitt I Ziff. 2) des Versicherungsnehmers;
 - b) Fahrzeuge, die auf der Ladefläche von Güterfahrzeugen oder auf Eisenbahnwagen überführt werden.

Die Ausschlüsse unter Ziffer 1 b) und 2 gelten auch dann, wenn die Fahrzeuge mit einem dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsbehörde zugeteilten amtlich abgestempelten roten Kennzeichen oder mit einem Kurzzeitkennzeichen oder mit einem roten Versicherungskennzeichen nach § 28 FZV versehen sind bzw. waren.

V Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherer ist in der Haftpflichtversicherung von der Verpflichtung zur Leistung frei:

- 1 Wenn der Versicherungsnehmer gegen Entgelt Personen oder Güter auf Fahrten befördert, die nicht dem Abschleppen von Fahrzeugen dienen, oder auf der Ladefläche von Güterfahrzeugen mehr als 8 Personen befördert, die in keiner Beziehung zum Gewerbebetrieb des Versicherungsnehmers stehen;
- 2 wenn und solange der Versicherungsnehmer ein Fahrzeug mit oder ohne Stellung eines Fahrers in Ausübung eines Vermietgewerbes vermietet;
- 3 wenn und solange der Versicherungsnehmer ein fremdes Fahrzeug, welches bei ihm garagenmäßig untergestellt ist oder untergestellt werden soll, mit einem ihm von der Zulassungsbehörde zugeteilten amtlich abgestempelten roten Kennzeichen oder mit einem Kurzzeitkennzeichen oder mit einem roten Versicherungskennzeichen nach § 28 FZV versehen hat. Abschnitt I. Ziff. 4 bleibt unberührt.
- 4 wenn eigene und fremde Fahrzeuge, die nach § 3 FZV der Zulassungspflicht unterliegen, aber nicht zugelassen sind, bzw. nach § 26 FZV ein gültiges Versicherungskennzeichen führen müssen, aber nicht führen, sowie Leichtkrafträder, die nach § 3 FZV ein amtliches Kennzeichen führen müssen, aber nicht führen, auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verwendet werden, ohne dass sie mit einem dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsbehörde zugeteilten amtlich abgestempelten roten Kennzeichen oder mit einem Kurzzeitkennzeichen oder mit einem roten Versicherungskennzeichen nach § 28 FZV versehen sind.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt jedoch gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht.

Die Leistungsfreiheit nach Abs. 1 Ziff. 1 und 2 gilt auch dann, wenn die Fahrzeuge mit einem dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsbehörde zugeteilten amtlich abgestempelten roten Kennzeichen oder mit einem Kurzzeitkennzeichen oder mit einem roten Versicherungskennzeichen nach § 28 FZV versehen sind bzw. waren.

VI Meldeverfahren

- 1 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer zur Beitragsberechnung die erforderlichen Angaben in einem Meldebogen zu machen, der bei Beginn der Versicherung und zu den vereinbarten Stichtagen dem Versicherer unverzüglich einzureichen ist. Der Versicherer ist berechtigt, bei der Ausfüllung des Meldebogens durch einen Beauftragten mitzuwirken.
- 2 Füllt der Versicherungsnehmer den Meldebogen nicht ordnungsgemäß aus oder unterlässt er es, trotz vorheriger Erinnerung den Meldebogen dem Versicherer fristgerecht vorzulegen, so beträgt der Beitrag das Eineinhalbache des zuletzt gezahlten Beitrages. Werden die Angaben nachträglich, aber innerhalb zweier Monate nach Empfang der Zahlungsaufforderung gemacht, so ist der Beitrag nach dem Meldebogen abzurechnen.
- 3 Unrichtige Angaben zum Nachteil des Versicherers berechtigen diesen,
 - a) in der Haftpflichtversicherung eine Vertragsstrafe bis zur dreifachen Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes vom Versicherungsnehmer zu erheben;
 - b) in der Kaskoversicherung nur den Teil der Leistung zu erbringen, der dem Verhältnis zwischen dem gezahlten Beitrag und dem Beitrag, der bei richtigen Angaben im Meldebogen hätte gezahlt werden müssen, entspricht. In der Kaskoversicherung besteht für Schäden, die ein nicht angezeigtes Fahrzeug oder ein Fahrzeug mit nicht angezeigtem, dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsbehörde zugeteiltem, amtlich abgestempeltem roten Kennzeichen oder mit einem Kurzzeitkennzeichen oder mit einem roten Versicherungskennzeichen nach § 28 FZV betreffen, kein Versicherungsschutz.
- 4 Die Rechtsfolgen nach Ziff. 3 treten nicht ein, wenn Angaben oder Anzeigen ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden oder unterblieben sind.

Der in II erwähnte § 3 des Pflichtversicherungsgesetzes hat folgenden Wortlaut:

Für die Haftpflichtversicherung nach § 1 gelten an Stelle der §§ 117 bis 120 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag die folgenden Vorschriften:

- 1 Der Dritte kann im Rahmen der Leistungspflicht des Versicherers aus dem Versicherungsverhältnis und, soweit eine Leistungspflicht nicht besteht, im Rahmen der Nummern 4 bis 6 seinen Anspruch auf Ersatz des Schadens auch gegen den Versicherer geltend machen. Der Versicherer hat den Schadensersatz in Geld zu leisten.
- 2 Soweit der Dritte nach Nummer 1 seinen Anspruch auf Ersatz des Schadens auch gegen den Versicherer geltend machen kann, haften der Versicherer und der ersetzungspflichtige Versicherungsnehmer als Gesamtschuldner.
- 3 Der Anspruch des Dritten nach Nummer 1 unterliegt der gleichen Verjährung wie der Schadenersatzanspruch gegen den ersetzungspflichtigen Versicherungsnehmer. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, mit dem die Verjährung des Schadenersatzanspruches gegen den ersetzungspflichtigen Versicherungsnehmer beginnt; sie endet jedoch spätestens in zehn Jahren von dem Schadenereignis an. Ist der Anspruch des Dritten bei dem Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt. Die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung des Anspruchs gegen den Versicherer bewirkt auch die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung des Anspruchs gegen den ersetzungspflichtigen Versicherungsnehmer und umgekehrt.
- 4 Dem Anspruch des Dritten nach Nummer 1 kann nicht entgegengehalten werden, dass der Versicherer dem ersetzungspflichtigen Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung ganz oder teilweise frei ist.
- 5 Ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, kann vorbehaltlich des Satzes 4 dem Anspruch des Dritten nach Nummer 1 nur entgegengehalten werden, wenn das Schadenereignis später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem der Versicherer diesen Umstand der hierfür zuständigen Stelle angezeigt hat. Das gleiche gilt, wenn das Versicherungsverhältnis durch Zeitablauf endet. Der Lauf der Frist beginnt nicht vor der Beendigung des Versicherungsverhältnisses. Ein in den Sätzen 1 und 2 bezeichneter Umstand kann dem Anspruch des Dritten auch dann entgegengehalten werden, wenn vor dem Zeitpunkt des Schadenereignisses der hierfür zuständigen Stelle die Bestätigung einer entsprechend § 1 für das Fahrzeug abgeschlossenen neuen Versicherung zugegangen ist.
- 6 In den Fällen der Nummern 4 und 5 gilt § 117 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sinngemäß; soweit jedoch die Leistungsfreiheit des Versicherers in dem Fall der Nr. 4 darauf beruht, dass das Fahrzeug den Bau- und Betriebsvorschriften der Fahrzeugzulassungsverordnung nicht entsprach oder von einem unberechtigten Fahrer oder von einem Fahrer ohne die vorgeschriebene Fahrerlaubnis geführt wurde, kann der Versicherer den Dritten nicht auf die Möglichkeit verweisen, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadenversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger zu erlangen. Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt auch dann, wenn und soweit der Dritte in der Lage ist, von einem nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 von der Versicherungspflicht befreiten Fahrzeughalter Ersatz seines Schadens zu erlangen.
- 7 Der Dritte hat ein Schadenereignis, aus dem er einen Anspruch gegen den Versicherer nach Nummer 1 herleiten will, dem Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach dem Schadenereignis schriftlich anzugeben; durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Der Dritte hat die Verpflichtungen nach § 119 Abs. 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag zu erfüllen; verletzt er schulhaft diese Verpflichtungen, so gilt § 120 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sinngemäß.
- 8 Soweit durch rechtskräftiges Urteil festgestellt wird, dass dem Dritten ein Anspruch auf Ersatz des Schadens nicht zusteht, wirkt das Urteil, wenn es zwischen dem Dritten und dem Versicherer ergeht, auch zu Gunsten des Versicherungsnehmers, wenn es zwischen dem Dritten und dem Versicherungsnehmer ergeht, auch zu Gunsten des Versicherers.
- 9 Im Verhältnis der Gesamtschuldner (Nummer 2) zueinander ist der Versicherer allein verpflichtet, soweit er dem Versicherungsnehmer gegenüber aus dem Versicherungsverhältnis zur Leistung verpflichtet ist. Soweit eine solche Verpflichtung des Versicherers nicht besteht, ist in ihrem Verhältnis zueinander der Versicherungsnehmer allein verpflichtet.
- 10 Ist der Anspruch des Dritten gegenüber dem Versicherer durch rechtskräftiges Urteil, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden, so muss der Versicherungsnehmer, gegen den von dem Versicherer Ansprüche auf Grund von Nummer 9 Satz 2 erhoben werden, diese Feststellung gegen sich gelten lassen, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass der Versicherer die Pflicht zur Abwehr unbegründeter Entschädigungsansprüche sowie zur Minde rung oder zur sachgemäßen Feststellung des Schadens schulhaft verletzt hat. Der Versicherer kann Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte.
- 11 Die sich aus Nummer 9 und Nummer 10 Satz 2 ergebenden Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch des Dritten erfüllt wird.



Kundeninformationen

Identität des Versicherers

Name: AachenMünchener Versicherung AG
Anschrift: AachenMünchener-Platz 1, 52064 Aachen
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: AachenMünchener-Platz 1, 52064 Aachen
Handelsregister: Registergericht Aachen – HR B 1043
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dietmar Meister

Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Informationen dieser Produktmappe sind 3 Monate nach Aushändigung dieser Unterlagen gültig. Der im Antrag genannte Beitrag kann sich jedoch ändern. Hier gilt der bei Vertragsabschluss jeweils gültige Tarif.

Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und Zugang des Versicherungsscheines oder unserer gesonderten Annahmeerklärung zu Stande. Beantragen Sie den Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung, sind Sie einen Monat an den Antrag gebunden, Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Ebenfalls mit einer Frist von einem Monat können wir Ihren Antrag annehmen.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung ohne Begründung innerhalb von 2 Wochen widerrufen (z. B. Brief, Telefax, Email). Eine ausführliche Belehrung zu Ihrem Widerrufsrecht finden Sie im Antrag.

Anwendbares Recht

Auf die vorvertraglichen Beziehungen und auf das Vertragsverhältnis selbst findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Sprachen

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz findet in deutscher Sprache statt.

Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Versicherungsombudsmann e.V.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können deshalb innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt unserer Nachricht das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin,
Email: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Aufsichtsbehörde

Wir werden uns stets gut und zuvorkommend um Ihre Versicherungsangelegenheiten kümmern. Kommt es doch einmal zu Meinungsverschiedenheiten, so können Sie Ihre Beschwerde an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bereich Versicherung
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
richten.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages und Aufforderung zur Zahlung fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.

Wann Sie die Folgebeiträge zu zahlen haben, richtet sich nach der vereinbarten Zahlungsweise (z. B. monatlich oder jährlich), die Sie Ihrem Antrag entnehmen können. Bei Einzug von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung; die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.

Ist eine unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrages vereinbart, gilt als erster Beitrag nur der entsprechende Teilbetrag des ersten Jahresbeitrages. Der noch ausstehende Rest des Jahresbeitrages ist sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung eines Teilbetrages ganz oder teilweise in Verzug geraten.

Nähere Einzelheiten finden Sie in der Rubrik „Beitragszahlung“ in den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) bzw. in den Allgemeinen Bedingungen für die YOUNG & DRIVE Versicherung.

Bei jährlicher Zahlweise erhalten Sie einen Zahlungsbonus von 5 %, ist halbjährliche Zahlweise vereinbart, beträgt der Zahlungsbonus 2 %. Monatliche Zahlung setzt eine zu unseren Gunsten erteilte Einzugs ermächtigung voraus. Entfällt diese Voraussetzung nachträglich, gilt vierteljährliche Zahlweise vereinbart.



Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die früheren manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch — außer in der Lebens- und Unfallversicherung — schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Beispiele für Datenverarbeitung und -nutzung

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1 Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummern), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2 Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer

benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlages sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3 Datenübermittlung und Datenspeicherung bei der Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH

Um die Schadenbearbeitung möglichst schnell, effektiv und kostengünstig zu gestalten, hat die Generali Deutschland Gruppe eine Schadenmanagementgesellschaft gegründet, die konzernweit als eigenständige Tochtergesellschaft für bestimmte Versicherer der Generali Deutschland Gruppe tätig wird. Dies sind derzeit die AachenMünchener Versicherung AG sowie die Generali Versicherung AG.

Die Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH übernimmt in unserem Auftrag die Bearbeitung von Groß- und Spezialschäden auf dem Gebiet der Schaden-, Unfall-, Haftpflicht- und Kfz-Versicherung. Zu diesen Zwecken benötigt die Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH Ihre Vertrags- und Schadendaten. Dazu gehören beispielsweise Ihre Angaben im Antrag, auch Gesundheitsdaten, insbesondere in der Unfallversicherung, versicherungstechnische Daten wie Vertragslaufzeit, Versicherungssumme oder Bankverbindung sowie erforderlichenfalls Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, Sachverständigen oder eines Arztes (u. a. Behandlungsberichte).

Die Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH ist verpflichtet, ein angemessenes Datenschutzniveau sicher zu stellen, einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten.

4 Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmisbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrgefahrsversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

5 Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmisbrauch, Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. und beim Verband der privaten Krankenversicherung e. V. zentrale Hinweissysteme.

Die eventuelle Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Allgemeine Haftpflichtversicherung

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Kfz-Versicherer

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer

- Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragsszuschlag,
- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung.

- Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragsszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

Rechtsschutzversicherer

- vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten,
- Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens 3 Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten,
- vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Sachversicherer

- Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadensummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer

- Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

Unfallversicherer

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

6 Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz und Finanzservice anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis können dabei einzelne Bereiche zentralisiert werden, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So kann z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert werden, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. Dies gilt auch für Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Ihre Kontonummer und Bankleitzahl, d. h., dass Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in einer zentralen Datensammlung geführt werden können.

Dabei sind die sogenannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen. Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit u. a. folgende Unternehmen an:

AachenMünchener Lebensversicherung AG

AachenMünchener Versicherung AG

Advocard Rechtsschutzversicherung AG

Generali Deutschland Pensionsfonds AG

Generali Deutschland Pensionskasse AG

Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH

Generali Deutschland Services GmbH

Generali Deutschland Informatik Services GmbH

AMPAS GmbH

Central Krankenversicherung AG

Cosmos Lebensversicherungs-AG

Cosmos Versicherung AG

Deutsche Bausparkasse Badenia AG

Dialog Lebensversicherungs-AG

ENVIVAS Krankenversicherung AG

Generali Lebensversicherung AG

Generali Versicherung AG

Pensor Pensionsfonds AG

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlagegesellschaften sowie anderen Versicherern außerhalb der Gruppe zusammen. Zurzeit kooperieren wir u. a. mit:

Allgemeine Kredit Coface Holding AG

Generali Deutschland Finanzdienstleistung GmbH

ATLAS Dienstleistungen für Vermögensberatung GmbH

COMINVEST Asset Management GmbH

Commerz Real Investmentgesellschaft mbH

EA Einsatzbetreuungs- und Auslandsdienste GmbH

Europ Assistance Services GmbH

Europ Assistance Versicherungs-AG

Generali Investments Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH

Generali Investments Luxembourg S.A.

Uelzener Allgemeine Versicherung a. G.

Victoria Versicherung Aktiengesellschaft

Die Einbeziehung von weiteren unterschiedlichen Kooperationspartnern je nach Einzelfall erfolgt über die

AachenMünchener Versicherungsvermittlungen GmbH.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 7.

7 Betreuung durch Vermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlagegesellschaften und andere. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

Die Vermittlung erfolgt u. a. über die:

Allfinanz Deutsche Vermögensberatung AG

Deutsche Vermögensberatung Aktiengesellschaft DVAG

FVD Gesellschaft für Finanzplanung und Vermögensberatung Deutschland mbH

8 Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft, sowie unter bestimmten Voraussetzungen, ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.